

CHRISTINE LANGENFELD

Integration und
kulturelle Identität
zugewanderter Minderheiten

Jus Publicum

80

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum öffentlichen Recht

Band 80



Christine Langenfeld

Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten

Eine Untersuchung am Beispiel
des allgemeinbildenden Schulwesens
in der Bundesrepublik Deutschland

Mohr Siebeck

Christine Langenfeld, geboren 1962; 1986 1. Juristisches Staatsexamen; 1991 2. Juristisches Staatsexamen; 1989 Promotion; 1991–1997 Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; 1997–2000 Habilitandenstipendium der DFG; 2000 Habilitation; seit Oktober 2000 Universitätsprofessorin für öffentliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Fakultät Rechts- und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Langenfeld, Christine :

Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten :
eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der
Bundesrepublik Deutschland / Christine Langenfeld. –

Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

(Jus publicum ; 80)

ISBN 3-16-147579-8

978-3-16-158007-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Für Harald

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist im Sommersemester 2000 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Habilitationsschrift angenommen worden. Sie wurde im Mai 2001 mit dem Augsburger Wissenschaftspreis für Interkulturelle Studien ausgezeichnet.

Neu erschienene Literatur konnte für die Drucklegung nur noch punktuell berücksichtigt werden. In rechtstatsächlicher und normativer Hinsicht wurde die Schrift auf den Stand von Frühjahr 2001 gebracht. Hierbei war eine große Fülle nur schwer zugänglichen Normenmaterials zu bewältigen. Es kam hinzu, dass der der Schrift zugrunde liegende Gegenstand gerade gegenwärtig vielfältigen und zugleich grundlegenden Änderungen unterliegt. Die vorliegende Untersuchung möchte einen Beitrag dazu leisten, „Licht in das Dunkel des Normengestrüpps“ zu bringen, auf dessen Grundlage die Beschulung – so der sicherlich etwas verunglückte terminus technicus – zugewanderter Kinder und Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.

Ich schulde vielen Personen Dank. Als Erstes gebührt er meinem Lehrer und Erstgutachter, Professor Dr. Dr. Georg Ress, dem ich für seine Unterstützung während der Entstehung der Schrift und auch im Habilitationsverfahren zu bleibendem Dank verpflichtet bin. Ebenso schulde ich Professor Dr. Torsten Stein Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens in kürzester Frist. Der überaus zügige Abschluss des Habilitationsverfahrens wurde nicht zuletzt auch durch die Unterstützung des Dekans der Saarbrücker Fakultät, Professor Dr. Klaus Grupp, ermöglicht.

Für meine gesamte wissenschaftliche Arbeit prägend waren die Jahre, die ich als wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg tätig war. Der rege wissenschaftliche Austausch, an dem ich in den Jahren meiner Tätigkeit dort teilhaben durfte, hat mir vielfach neue Horizonte eröffnet. Hierfür und für die vielen freundschaftlichen Begegnungen schulde ich den Kollegen Dank. Ich nenne hier vor allen Dingen Frau Dr. Karin Oellers-Frahm, die mich in wissenschaftlicher und persönlicher Hinsicht in besonderer Weise unterstützt hat. Die Gespräche mit ihr waren mir stets eine große Ermutigung.

Dank gebührt auch den Direktoren des Instituts, Professor Dr. Rüdiger Wolfrum und Professor Dr. Jochen Abr. Frowein. Ersterer hat die vorliegende Untersuchung angeregt und ihre Entstehung stets tatkräftig begleitet; Letzterer hat mich in einer schwierigen Phase des Umbruchs in besonderer Weise ermutigt, an dem gewählten Thema festzuhalten. Die Institutsleitung ist mir auch in orga-

nisatorischer Hinsicht in jeder Weise entgegengekommen. Nach der Geburt meiner Tochter habe ich die Flexibilität des Arbeitsrechts in sehr positiver Weise kennen gelernt.

Dank gebührt schließlich auch der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung eines Habilitandenstipendiums, welches es mir ermöglichte, nach jahrelanger Trennung wieder vereint mit Mann und Kind unter einem Dach in Berlin zu leben.

Dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme der Schrift in die Reihe „Jus Publicum“, der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die großzügige Unterstützung der Drucklegung.

Die Darstellung der Rechtslage und Praxis im Bereich der „Beschulung“ zugewanderter Minderheiten an den allgemein bildenden Schulen der Bundesrepublik Deutschland wäre ohne die Hilfe zahlreicher Personen in den zuständigen Ministerien und beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz der Länder nicht möglich gewesen. Sie alle, deren Unterstützung gerade auch in den Wochen der Aktualisierung der Schrift besonders wichtig war, namentlich zu nennen, würde freilich den Rahmen eines Vorwortes sprengen.

Dank gebührt meinen lieben Eltern, deren ruhige Zuversicht in das Gelingen der Arbeit mich immer wieder ermutigt hat. Dies gilt insbesondere für meinen Vater, der mich durch die Klarheit der Gedankenführung und die Sicherheit des Urteils beim Ringen um Lösungen stets unterstützt hat. Auch glaube ich, dass die mir im Elternhaus vermittelte feste Verankerung in christlichen und humanistischen Werten für meine Annäherung gerade an die vorliegende Thematik wichtig war.

Danken möchte ich aber vor allen Dingen meinem Mann Dr. Harald Langenfeld, ohne den die Schrift nicht hätte entstehen können. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Göttingen, im Mai 2001

Christine Langenfeld

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Einleitung

A. Einführung in die Problematik	1
B. Die Schule im Umgang mit zugewanderten Minderheiten – zum Problemhintergrund	2
C. Zum Gang der Untersuchung – die wesentlichen Fragestellungen	7

1. Kapitel

Daten und Fakten betreffend die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden zugewanderten Minderheiten

A. Der in der Untersuchung zur Beschreibung des einbezogenen Personenkreises verwendete Minderheitenbegriff (in Abgrenzung zum Begriff der anerkannten Minderheit im Verfassungs- und Völkerrecht) . . .	13
B. Daten und Fakten zur Wohnbevölkerung ausländischer Herkunft	18
C. Daten und Fakten betreffend die (Spät)aussiedler	26

2. Kapitel

Beschulung zugewanderter Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland – rechtliche Grundlagen und Praxis

A. Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft	28
B. Maßnahmen zur Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen	41
C. Rechtliche Grundlagen und Praxis zur Beschulung von zugewanderten Minderheiten in den Bundesländern	44

3. Kapitel

Legitimation und Grundlagen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages im freiheitlichen Verfassungsstaat

A. Historische Entwicklung	210
B. Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	212
C. Die Ratio des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	215
D. Staatlichkeit des Schulwesens als Ausfluss der ratio des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	219
E. Ein Recht auf Bildung als individualrechtliches Gegenstück zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag	222
F. Grenzen und Konturierung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	238

4. Kapitel

Klärung der verfassungstheoretischen und soziologischen Grundlagen für den Umgang mit zugewanderten Minderheiten in der Schule

A. Sinn und Zweck (und Methode) einer verfassungstheoretischen Fundierung	262
B. Soziologische Aspekte der durch Migration ausgelösten Multikulturalität	266
C. Konzepte der politischen Philosophie zum Umgang mit Multikulturalität im Allgemeinen	307
D. Die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien im Umgang mit dem zugewanderten Kind in der öffentlichen Schule	319

5. Kapitel

Die Grundrechte des zugewanderten Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Eltern in der öffentlichen Schule und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag

A. Verbindlichkeit des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages für zugewanderte Kinder und Jugendliche	385
B. Die materielle Ausgestaltung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages in Bezug auf zugewanderte Kinder und Jugendliche .	425
C. Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung	476

6. Kapitel
Privatschulfreiheit – Art. 7 Abs. 4 und 5 GG

A. Zur Zulässigkeit der Errichtung von Privatschulen	556
B. Privatschulen und Integrationsauftrag	568
Zusammenfassung	570
Literaturverzeichnis	587
Sachverzeichnis	605

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Einleitung

A. Einführung in die Problematik	1
B. Die Schule im Umgang mit zugewanderten Minderheiten – zum Problemhintergrund	2
I. Das (fiktive) Beispiel einer sechsten Hauptschulklasse	2
II. Empirische Ausgangsdaten	4
III. Zur Beschulung zugewanderter Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland – Allgemeine Grundlagen	5
C. Zum Gang der Untersuchung – die wesentlichen Fragestellungen .	7

1. Kapitel

Daten und Fakten betreffend die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden zugewanderten Minderheiten

A. Der in der Untersuchung zur Beschreibung des einbezogenen Personenkreises verwendete Minderheitenbegriff (in Abgrenzung zum Begriff der anerkannten Minderheit im Verfassungs- und Völkerrecht)	13
I. Ausländische Minderheiten bzw. Minderheiten ausländischer Herkunft	13
II. Gruppe der (Spät)aussiedler	14
III. Im Vergleich: Die anerkannten Minderheiten	17
B. Daten und Fakten zur Wohnbevölkerung ausländischer Herkunft	18
I. Die „Gastarbeiter“	18

1. Nationalität, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus sowie räumliche Verteilung	18
2. Altersgruppen und Geburtenentwicklung	20
3. Einbürgerungen	20
4. Bildung und Ausbildung	21
a) Stand der Bildungsbeteiligung	21
b) Länderspezifische Unterschiede in der Bildungsbeteiligung ...	24
c) Nationalitätsspezifische Unterschiede in der Bildungsbeteiligung	25
II. Flüchtlingsgruppen	26
C. Daten und Fakten betreffend die (Spät)aussiedler	26

2. Kapitel

Beschulung zugewanderter Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland – rechtliche Grundlagen und Praxis

A. Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft	28
I. Rechtscharakter der Beschlüsse	28
II. Die Beschlüsse der KMK zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft	29
1. Die Beschlüsse von 1950 und 1952	31
2. Der Beschluss der KMK vom 14./15. Mai 1964	31
3. Der Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1971	33
4. Der Beschluss der KMK vom 8. April 1976 in der Fassung vom 26. Oktober 1979	35
5. Die Empfehlung zur interkulturellen Erziehung vom 24./25. Oktober 1996	40
B. Maßnahmen zur Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen	41
I. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Schule und Berufsbildung vom 3. Dezember 1971 in der Fassung vom 12. September 1997	41
II. Maßnahmen betreffend ausgesiedelte Kinder und Jugendliche auf Bundesebene – der Garantiefonds	43
C. Rechtliche Grundlagen und Praxis zur Beschulung von zugewanderten Minderheiten in den Bundesländern	44
I. Schulpflicht und Schulbesuchspflicht	45
1. Grundlagen	45
2. Rechtslage und Praxis in den einzelnen Bundesländern	46
a) Baden-Württemberg	46

b) Bayern	50
c) Berlin	52
d) Brandenburg	55
e) Bremen	57
f) Hamburg	59
g) Hessen	60
h) Mecklenburg-Vorpommern	63
i) Niedersachsen	64
j) Nordrhein-Westfalen	66
k) Rheinland-Pfalz	69
l) Saarland	71
m) Sachsen	73
n) Sachsen-Anhalt	75
o) Schleswig-Holstein	76
p) Thüringen	77
II. Inhaltliche Ausgestaltung der Beschulung von zugewanderten Minderheiten in den einzelnen Bundesländern	79
1. Baden-Württemberg	79
a) Beschulung von ausländischen Kindern und Jugendlichen	79
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen	80
bb) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch äußere Differenzierung bzw. Fördermaßnahmen während des Besuches einer deutschen Regelklasse	81
cc) Sonderregelungen zur Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten bei der Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	84
dd) Muttersprachlicher Zusatzunterricht	85
b) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen	87
2. Bayern	89
a) Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft bzw. mit nichtdeutscher Muttersprache	89
aa) Muttersprachliche bzw. zweisprachige Erziehung in der Grund- und Hauptschule	90
bb) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch Fördermaßnahmen während des Besuches einer deutschen Regelklasse	91
cc) Sonderregelungen zur Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten bei der Leistungsbewertung bzw. Versetzung	94
dd) Sonderregelungen zur Sprachenfolge	95
ee) Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht	95
ff) Interkulturelle Erziehung	98
b) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen	99
c) Privatschulen als Ersatzschulen – die griechischen Volksschulen	101
3. Berlin	102

a) Grundsatz: Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache in deutschen Regelklassen – das Berliner Modell	102
b) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch äußere Differenzierung bzw. Fördermaßnahmen während des Besuchs einer deutschen Regelklasse	104
c) Sonderregelungen zur Sprachenfolge	107
d) Bilinguale Erziehung und zweisprachige Alphabetisierung ...	108
e) Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht	109
f) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen ...	109
g) Privatschulen – die islamische Grundschule Berlin	111
4. Brandenburg	111
a) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen und solchen ausländischer Herkunft	111
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen	111
bb) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch äußere Differenzierung bzw. Fördermaßnahmen während des Besuchs einer deutschen Regelklasse	113
cc) Sonderregelungen zur Sprachenfolge	113
dd) Muttersprachlicher Unterricht	114
b) Im Vergleich: Beschulung der sorbischen (wendischen) Minderheit	115
5. Bremen	116
a) Grundsatz: Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache in deutschen Regelklassen ..	116
b) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch Fördermaßnahmen während des Besuchs einer deutschen Regelklasse	118
c) Sonderregelungen zur Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten bei der Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	119
d) Muttersprachlicher Unterricht	120
6. Hamburg	122
a) Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft	122
aa) Grundsätze: Beschulung in deutschen Regelklassen und Förderung der „natürlichen Zweisprachigkeit“	122
bb) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch äußere Differenzierung bzw. Fördermaßnahmen während des Besuchs einer deutschen Regelklasse	123
cc) Sonderregelungen zur Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten bei der Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	126
dd) Muttersprachlicher Unterricht bzw. Unterricht in der Herkunftssprache	127
ee) Interkulturelle Erziehung	129

b) Beschulung ausgesiedelter Kinder und Jugendlicher	129
7. Hessen	130
a) Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft	130
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen	131
bb) Unterricht in der Herkunftssprache	132
cc) Sonderregelungen zur Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten bei der Leistungsbewertung bzw. Versetzung	134
dd) Beteiligung der ausländischen Elternschaft in den Schulgremien	134
ee) Interkulturelle Erziehung	135
b) Beschulung ausgesiedelter Kinder und Jugendlicher	135
8. Mecklenburg-Vorpommern	136
a) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen	137
b) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch Fördermaßnahmen während des Besuchs einer Regelklasse ...	138
c) Sonderregelungen zur Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten bei der Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	138
d) Interkulturelle Erziehung	140
9. Niedersachsen	140
a) Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft	140
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen	140
bb) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch äußere Differenzierung bzw. Fördermaßnahmen während des Besuchs einer deutschen Regelklasse	141
cc) Sonderregelungen zur Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten bei der Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	143
dd) Muttersprachlicher Unterricht	144
ee) Beteiligung der ausländischen Schüler- und Elternschaft in den Schulgremien	146
ff) Interkulturelle Erziehung	146
b) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen ...	146
10. Nordrhein-Westfalen	147
a) Beschulung ausländischer Kinder und Jugendlicher	147
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen	147
bb) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch äußere Differenzierung bzw. Fördermaßnahmen während des Besuches einer deutschen Regelklasse	148
cc) Sonderregelungen zur Sprachenfolge	150

dd) Muttersprachlicher Unterricht	151
ee) Interkulturelle Erziehung	152
b) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen ...	153
11. Rheinland-Pfalz	154
a) Beschulung von ausländischen Kindern und Jugendlichen ...	154
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung von Schülern nichtdeutscher Mutter- oder Herkunftssprache in deutschen Regelklassen	154
bb) Behebung von Sprach- und Lerndefiziten durch äußere Differenzierung bzw. Fördermaßnahmen während des Besuchs einer Regelklasse	155
cc) Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten durch Sonderregelungen zur Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	156
dd) Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht oder Unterricht in der Herkunftssprache	157
ee) Beteiligung der ausländischen Elternschaft in den Schulgremien	158
ff) Interkulturelle Erziehung	158
b) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen ...	159
12. Saarland	160
a) Beschulung von ausländischen Kindern und Jugendlichen ...	160
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen/Fördermaßnahmen zur Behebung von Sprachdefiziten	160
bb) Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht	161
b) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen ...	161
13. Sachsen	163
a) Beschulung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen ...	163
aa) Grundsatz: Gemeinsame Beschulung in deutschen Regelklassen/Fördermaßnahmen zur Behebung von Sprach- und Lerndefiziten	163
bb) Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten durch Sonderregelungen zur Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	164
cc) Muttersprachlicher Unterricht	165
b) Im Vergleich: Beschulung der sorbischen Minderheit	166
14. Sachsen-Anhalt	168
15. Schleswig-Holstein	170
a) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen und solchen ausländischer Herkunft	170
aa) Gemeinsame Beschulung von Kindern nichtdeutscher Muttersprache in deutschen Regelklassen	170
bb) Kompensation von Sprach- und Lerndefiziten durch Sonderregelungen zur Leistungsbewertung bzw. Versetzung und zur Sprachenfolge	172
cc) Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht	172

dd) Interkulturelle Erziehung	173
b) Im Vergleich: Beschulung der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe	173
16. Thüringen	175
a) Beschulung von ausländischen Kindern und Jugendlichen	175
b) Beschulung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen	177
17. Zusammenfassung	178
III. Religionsunterricht für religiöse Minderheiten	180
1. Vorbemerkung	180
2. Zur Arbeit der Kommission der KMK „Islamischer Religionsunterricht“	181
3. Die landesrechtlichen Regelungen zum Religionsunterricht für die (nicht katholischen bzw. nicht evangelischen) religiösen Minderheiten im Überblick	182
a) Baden-Württemberg	182
b) Bayern	185
c) Berlin	188
d) Bremen	191
e) Hamburg	192
f) Hessen	193
g) Niedersachsen	196
h) Nordrhein-Westfalen	197
i) Rheinland-Pfalz	201
j) Saarland	202
k) Schleswig-Holstein	203
l) Die neuen Bundesländer	203
IV. Religiöse Kleidervorschriften – das Problem des islamischen Kopftuches	207

3. Kapitel

Legitimation und Grundlagen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages im freiheitlichen Verfassungsstaat

A. Historische Entwicklung	210
B. Die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	212
C. Die Ratio des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	215
I. Freie Entfaltung der Persönlichkeit	215
II. Verwirklichung von Chancengleichheit	216
III. Integration und Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens	216
IV. Erziehung zur Gemeinschaftsorientierung	218

D. Staatlichkeit des Schulwesens als Ausfluss der ratio des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	219
E. Ein Recht auf Bildung als individualrechtliches Gegenstück zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag	222
I. Das Recht auf chancengleiche Bildung (Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG)	223
II. Das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) ..	225
1. Das Recht auf Teilhabe an den vorhandenen Bildungseinrichtungen	225
2. Das Recht auf Bereitstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten	228
3. Personeller Anwendungsbereich	230
a) Art. 12 GG als Deutschengrundrecht?	230
b) Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht	232
III. Bildungsrechtliche Dimension des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)	234
IV. Bildungsrechte in den Landesverfassungen	234
V. Völkerrechtliche Gewährleistungen eines Rechts auf Bildung	235
F. Grenzen und Konturierung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages	238
I. Das Recht des Kindes auf freie und menschenwürdige Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) in der staatlichen Schule	239
1. Zur Bedeutung des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG im Schulbereich	239
2. Grundrechtscharakter und Schranken des kindlichen Entfaltungsrechts	242
II. Das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und der Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)	243
1. Das elterliche Erziehungsrecht	243
a) Elterliches Erziehungsrecht und staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag	243
aa) Das pädagogische Elternrecht	243
bb) Das konfessionelle Elternrecht	249
b) Elternrecht und Kindesgrundrechte	251
2. Der Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)	253
III. Die Religions- und Gewissensfreiheit des Kindes bzw. seiner Eltern (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG)	254
1. Die Religionsfreiheit	254
2. Die Gewissensfreiheit	259
3. Religions- und Gewissensfreiheit und staatliche Schulgestaltungsmacht	260

4. Kapitel

Klärung der verfassungstheoretischen und soziologischen Grundlagen für den Umgang mit zugewanderten Minderheiten in der Schule

A. Sinn und Zweck (und Methode) einer verfassungstheoretischen Fundierung	262
I. Anlass der Fragestellung	262
II. Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Debatte zur Multikulturalität	263
B. Soziologische Aspekte der durch Migration ausgelösten Multikulturalität	266
I. Die Debatte über Multikulturalität und Multikulturalismus im Kontext von Migration	266
1. Soziologische Annäherungen an Multikulturalität und Multikulturalismus	266
a) Begriff der Multikulturalität	266
b) Multikulturalismus als Ideologie	267
2. Kritische Analyse des Multikulturalismuskonzeptes	268
3. Bedingungen von Integration in multikulturellen Gesellschaften ..	271
4. Bedingungen und Folgen von struktureller und kultureller Distanz zwischen Einwanderungsminderheit und Mehrheitsbevölkerung	275
5. Bedingungen ethnischer Mobilisierung	275
II. Zur Soziologie einer multikulturellen Gesellschaft	276
1. Ein Beispiel für ‚alte‘ Multikulturalität – die Schweiz	277
2. Die ‚neue‘ Multikulturalität der Einwanderungsgesellschaften ..	277
III. Beschreibung der Akkulturations- und Assimilierungsprozesse beim Zuwanderer	282
1. Historische Erfahrungen in Deutschland	282
2. Akkulturation und Assimilierung – die grundlegenden Konzepte	283
3. „Klassische“ Ansätze der Akkulturationsforschung	285
4. Zur Fortentwicklung der bisherigen Ansätze	287
a) Zur Gruppenakkulturation	287
b) Zur Personen-Akkulturation	291
5. Im Speziellen: Zur Bedeutung der Muttersprache beim zugewanderten Kind bzw. Jugendlichen – der soziolinguistische Befund	294
IV. Schlussfolgerungen	299
C. Konzepte der politischen Philosophie zum Umgang mit Multikulturalität im Allgemeinen	307
I. Das Modell des „formalen Liberalismus“	309
II. Die Liberalismuskritik des Kommunitarismus	310
1. Atomismus versus Holismus (Kritik an der liberalistischen Personenkonzeption)	310

2. Die ethische Neutralität der Rechtsordnung	312
3. Kritik an der fehlenden Integrationskraft liberaler politischer Theorien	313
a) Der übergreifende Konsens über die „wesentlichen Verfassungsinhalte“ in der Rawls’schen Gerechtigkeitskonzeption	313
b) Kommunitaristische Gegenentwürfe	315
aa) Das substantialistische Modell	315
bb) Das partizipatorische Modell	317
D. Die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien im Umgang mit dem zugewanderten Kind in der öffentlichen Schule	319
I. Zur Sicherung der gesamtstaatlichen Integration und ihrer kulturellen Voraussetzungen als Verfassungsauftrag	319
1. Zur Wahrung des an der Idee der Freiheitlichkeit ausgerichteten Grundkonsenses im pluralistischen Staat	320
2. Umhebung des historisch-spezifischen Kulturwertkonsensus oder Pflicht zur Fürsorge für eine multikulturelle Gesellschaft? ..	325
a) Zu den religiösen und weltanschaulichen Grundlagen des Verfassungsstaates und ihrer erzieherischen Vermittlung vor dem Hintergrund der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates	325
aa) Neubestimmung der „ethischen“ Neutralität der Rechtsordnung?	325
bb) Zu den Ansätzen in der Kommunitarismus-Liberalismus-Debatte	327
cc) Der Neutralitätsbegriff des Grundgesetzes	330
b) „Schule der Nation“ oder Schule der Multikulturalität?	335
aa) Im Besonderen: Die Bedeutung der Sprache als Kultur- und Integrationsfaktor	335
(1) Der Zusammenhang von Sprache und Menschenwürde	335
(2) Die Sprache als Integrationselement für den Staat	337
(aa) Die deutsche Sprache als identitätsstiftendes Element	337
(bb) Die deutsche Sprache als Staatssprache	341
(3) Der nicht deutschsprachige Zuwanderer im deutschen Sprachgebiet – Sprachenfreiheit versus Territorialprinzip	344
bb) Interkulturalität von Bildungs- und Erziehungsinhalten ..	345
II. Das grundgesetzliche Konzept der Integration zwischen Assimilationszwang und Segregation	351
1. Die Menschenwürde als „anthropologische Prämisse“ des Verfassungsstaates	351
a) Anerkennung der individuellen kulturellen Identität	351
aa) Gleiche Menschenwürde für alle	351
bb) Menschenwürde und kulturelle Identität	352
(1) Zum Begriff der kulturellen Identität	352

(2) Inhalt der kulturellen Entfaltungsfreiheit	354
(aa) Der verfassungsrechtliche Befund	354
(bb) Der internationalrechtliche Befund	359
(3) Schutz der kulturellen Identität von Zuwanderern durch das völkerrechtliche Minderheiten- schutzrecht?	360
b) Verbot der Zuschreibung kultureller Identität	363
aa) Die kulturelle Entfaltungsfreiheit als Individualrecht	363
bb) Keine Verpflichtung des Einzelnen auf die Bewahrung der Minderheitsidentität	363
cc) Verbot der gezielten Entfremdung von der Herkunftskultur	366
dd) Weiter gehende Kompensationspflichten in der öffentlichen Pflichtschule?	366
(1) Strikter Neutralitätsliberalismus als Lösung?	367
(2) Option zwischen Assimilation und identitätswahrender Integration	369
2. Die Integration des Zuwanderers als Verfassungsauftrag	370
a) Integration als Voraussetzung für Chancengleichheit	370
b) Integration als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des demokratischen Gemeinwesens/Integration versus multikulturelle Segregation	373
c) Integration und Einbürgerung	379
d) Im Vergleich: Flüchtlinge und Integration	381
e) Im Vergleich: Aussiedler und Integration	382
3. Resümee	383

5. Kapitel

Die Grundrechte des zugewanderten Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Eltern in der öffentlichen Schule und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag

A. Verbindlichkeit des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages für zugewanderte Kinder und Jugendliche . . .	385
I. Die Auferlegung der Schulpflicht als Ausfluss der staatlichen Schulhoheit	385
1. Historische Entwicklung	385
2. Zur bundesverfassungsrechtlichen Verankerung der allgemeinen Schulpflicht	387
3. Die allgemeine Schulpflicht als Gegenstand völkerrechtlicher Regelungen	392
4. Einbeziehung ausländischer Kinder und Jugendlicher in die allgemeine Schulpflicht	393
a) Bisherige schulische Praxis und Rechtsprechung	393

b) Legitimation des in der Auferlegung der Schulpflicht liegenden Grundrechtseingriffs aus der Ratio des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages in Bezug auf die unterschiedlichen Gruppen ausländischer Kinder und Jugendlicher	396
aa) Einführung in die Problematik	396
bb) Ausländische Kinder und Jugendliche mit verfestigtem Aufenthaltsstatus	400
cc) De facto-Flüchtlinge/Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge	402
dd) Asylbewerber	405
c) Inhalt eines Rechts auf Bildung bei nicht bestehender Schulpflicht	406
d) Resümee	409
II. Ausnahmen von der allgemeinen Schulpflicht	409
1. Erfüllung der Schulpflicht an einer „ausländischen“ Schule	409
2. Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern/Beurlaubung vom Unterricht	412
a) Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern aus religiösen/weltanschaulichen Gründen	413
b) Beurlaubung vom Unterricht an religiösen Feiertagen	420
c) Beurlaubung vom Unterricht aus familiären Gründen	423
 B. Die materielle Ausgestaltung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages in Bezug auf zugewanderte Kinder und Jugendliche	425
I. Aufnahme in die öffentliche Schule – Zur integrierten Beschulung als Grundprinzip	425
1. Herleitung aus dem schulischen Integrationsauftrag	426
2. Zur Vereinbarkeit schulischer Segregation als strukturelle Differenzierungsmaßnahme mit dem Recht des Kindes auf (chancengleiche) Entfaltung seiner Persönlichkeit	428
a) Das kindliche Entfaltungsrecht	428
b) Das Segregationsverbot als Inhalt des Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen	429
3. Der internationalrechtliche Befund	433
II. Sprachliche Eingliederung und sprachliche Identität des zugewanderten Kindes in der öffentlichen Schule	435
1. Zur Förderung der sprachlichen Eingliederung des fremdsprachigen Kindes	436
a) Zum Verfassungsauftrag zur Förderung der sprachlichen Eingliederung	437
b) Verpflichtung zur Durchführung sprachlicher Eingliederungsmaßnahmen wegen des in der Auferlegung der Schulpflicht liegenden Grundrechtseingriffs?	439
aa) Zur Förderung deutscher Sprachkompetenz	439

bb)	Zum Ausgleich sonstiger sprachbedingter Eingliederungsprobleme	442
c)	Sprachliche Eingliederungsmaßnahmen als Inhalt des Rechts auf chancengleichen Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen?	443
d)	Verpflichtung zur Durchführung sprachlicher Eingliederungsmaßnahmen wegen der Entfaltungsrechte der deutschsprachigen Mitschüler?	443
e)	Kompensation sprachbedingter Eingliederungsprobleme und der Gleichheitssatz	444
aa)	Anspruch auf sprachliche Eingliederungsmaßnahmen wegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG als Kompensation des vorhandenen Sprachdefizits?	444
bb)	Zur Zulässigkeit von Fördermaßnahmen zum Ausgleich sprachbedingter Eingliederungsprobleme	446
cc)	Gleichheitswidrige Bevorzugung von Aussiedlern gegenüber Ausländern bzw. Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache?	451
f)	Der internationalrechtliche Befund	452
g)	Zur Zulässigkeit getrennter Beschulung deutschsprachiger und fremdsprachiger Kinder im Rahmen sprachlicher Eingliederungsmaßnahmen	453
h)	Höchstquoten zur Verhinderung faktischer Segregation und der Förderung des Integrationsprozesses	454
i)	Verfahrensrechtliche Sicherung des Grundrechtsschutzes	455
2.	Berücksichtigung der Muttersprache in der öffentlichen Schule ..	457
a)	Integrationsauftrag und sprachliche Identität	457
b)	Das elterliche Erziehungsrecht und das kindliche Entfaltungsrecht	458
aa)	Das elterliche Erziehungsrecht	458
bb)	Das kindliche Entfaltungsrecht	461
cc)	Verpflichtung zur bilingualen Erziehung – das bayerische Modell?	465
dd)	Der internationalrechtliche Befund	466
c)	Zu Inhalt und Grenzen einer Verpflichtung zur Einrichtung eines muttersprachlichen Unterrichts	467
d)	Personeller Anwendungsbereich	468
aa)	Grundsatz: Beschränkung auf die langfristig im Geltungsbereich des Grundgesetzes ansässigen fremdsprachigen Kinder	468
bb)	Keine Einbeziehung von ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen	470
e)	Anspruch auf muttersprachlichen Unterricht aus dem Gesichtspunkt des Diskriminierungsverbotes wegen der Sprache in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG?	471
f)	Verpflichtung zur Förderung muttersprachlicher Kompetenz wegen des Rechts auf chancengleiche Bildung und Entfaltung?	471

aa) Zusammenhang zwischen muttersprachlicher Kompetenz und Zweitspracherwerb aus pädagogisch-linguistischer Perspektive	471
bb) Verfassungsrechtliche Umsetzung des wissenschaftlichen Befundes	475
C. Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag und religiöse Selbstbestimmung	476
I. Vorbemerkung	476
II. Religiöse Symbole	477
1. Zur Zulässigkeit des Kreuzes in der öffentlichen Schule	477
2. Zur Anbringung der Symbole anderer Religionen	482
III. Religionsunterricht für religiöse Minderheiten	483
1. Die staatskirchenrechtlichen Regelungen zum Religionsunterricht im Allgemeinen	483
2. Stellung im Verfassungsgefüge	488
a) Das verfassungsrechtliche Umfeld	488
b) Zur Rechtfertigung des Abweichens von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG durch religionssoziologische Veränderungen	492
3. Rechtscharakter der Garantie in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG	494
4. Gewährleistungsinhalt: Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen	497
5. Die Durchführung des Religionsunterrichts	498
a) Der Religionsunterricht als gemeinsame Angelegenheit	498
b) Inhalt und Reichweite der staatlichen Schulaufsicht	499
c) Die zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigten Religionsgemeinschaften	500
aa) Grundsätzliches	500
bb) Die spezielle Problematik in Hinblick auf die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG	501
(1) Zur Notwendigkeit eines hinreichend legitimierten Ansprechpartners für den Staat auf Seiten der Muslime	501
(2) Zu den organisatorischen Mindestvoraussetzungen ..	505
(3) Zersplitterung der Muslime als Hindernis für die Einrichtung von Religionsunterricht?	509
(4) Zur verfassungsrechtlichen Problematik der islamischen religiösen Unterweisung	512
cc) Zur Erteilung von islamischem Religionsunterricht gemäß § 23 Abs. 1 des Berliner Schulgesetzes	517
6. Rechtsstellung der Beteiligten	518
a) Schüler und Eltern	518
b) Lehrkräfte	518
7. Verfassungsrechtliche Schranken des islamischen Religionsunterrichts	521
IV. Zur Errichtung von öffentlichen Bekenntnisschulen für religiöse Minderheiten	526

V. Die Befolgung von religiösen Bekleidungs Vorschriften – das Beispiel des islamischen Kopftuches	527
1. Unterschiedliche Problemlagen	527
2. Das Tragen des Kopftuches als grundrechtsgeschützte Betätigung	529
a) Zur Religions- und Gewissensfreiheit der Schülerin bzw. Lehrerin	529
b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	531
c) Religionsfreiheit und Erziehungsrecht der Eltern	531
3. Elemente einer differenzierenden rechtlichen Beurteilung in Hinblick auf das	532
a) Kopftuch der Schülerin	532
aa) Der französische Parallelfall	532
bb) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag in Art. 7 Abs. 1 GG als Grenze der Grundrechte der Schülerin und ihrer Eltern	536
cc) Rechte Dritter als Schranke der Religionsfreiheit	539
(1) Die negative Religionsfreiheit der Mitschüler	539
(2) Die Entfaltungsfreiheit der Mitschüler	539
dd) Ermächtigungsgrundlage für ein Einschreiten gegen das Kopftuch	540
ee) Annäherung der deutschen und französischen Rechtslage	541
b) Kopftuch der Lehrerin	541
aa) Der schweizerische Parallelfall	541
bb) Zur Rechtsprechung deutscher Gerichte	544
cc) Zur negativen Religionsfreiheit der Schüler und zum elterlichen Erziehungsrecht	546
dd) Zum Charakter der öffentlichen Grund- und Hauptschulen als christliche Gemeinschaftsschulen	548
ee) Das Kopftuch und die Neutralitätspflicht des Staates	549
(1) Verstoß gegen die staatliche Neutralitätsverpflichtung?	549
(2) Neubestimmung des Neutralitätsgebots in der multikonfessionellen Gesellschaft?	550
ff) Inhaltliche Anforderungen an den staatlichen Unterricht	552
gg) Der Grundsatz des gleichen und freien Ämterzugangs, Art. 33 Abs. 2 GG und das religionsbezogene Gleichbehandlungsgebot, Art. 33 Abs. 3 GG	553
hh) Möglichkeiten eines Einschreitens gegen das Kopftuch im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses	554
ii) Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Lehrerin	555

6. Kapitel

Privatschulfreiheit – Art. 7 Abs. 4 und 5 GG

A. Zur Zulässigkeit der Errichtung von Privatschulen	556
I. Vorbemerkung	556
II. Überblick über die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen ...	556
III. Im Speziellen: Zur Errichtung von privaten Ersatzschulen durch zugewanderte Minderheiten	558
1. Errichtung privater Bekenntnisschulen	558
2. Exkurs: Koranschulen	561
3. Errichtung privater Volksschulen mit einer bestimmten kulturellen Prägung	564
a) Definition der Ersatzschule	564
b) Zum Begriff des „pädagogischen Interesses“ in Art. 7 Abs. 5 GG	565
4. Voraussetzung für die Anerkennung einer privaten Ersatzschule .	567
B. Privatschulen und Integrationsauftrag	568
Zusammenfassung	570
Literaturverzeichnis	587
Sachverzeichnis	605

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ABl. MBJS	Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit
AO	Abgabenordnung
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
ASS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
ASchO	Allgemeine Schulordnung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsvorschriften
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BASS	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (Nordrhein-Westfalen)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bek.	Bekanntmachung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHE	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BrSBl.	Schulblatt der Freien und Hansestadt Bremen
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CCPR	Covenant on Civil and Political Rights
CIBEDO	Christlich Islamische Begegnung/Beiträge zum Gespräch zwischen Christen und Muslimen
DBI.	Dienstblatt
DITIB	Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Drs.	Drucksache
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EPIL	Encyclopedia of Public International Law, hrsg. von Rudolf Bernhardt
EG	Europäische Gemeinschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinglV	Eingliederungsverordnung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGH Slg.	Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FeiertagsG	Feiertagsgesetz
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt
GBI.	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GrO	Grundschulordnung
GSO	Gymnasialordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HRLJ	Human Rights Law Journal
HStO	Hauptschulordnung
HVerfR	Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Klaus (Hrsg.) Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland
HStKR I und II	Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts I und II
HStR I-VIII	Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bände I-VIII
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ICCB	Verband der Islamischen Vereine und Gemeinden e.V.
IGMG	Islamische Gemeinschaft Milli Görüs
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPWSR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung
Kirche	Entscheidungen in Kirchensachen
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
K.u.U	Kultus und Unterricht, Amtsblatt des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg
KMBI.	Ministerialblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
KWMBI.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

LER	Lebensgestaltung-Ethik-Religion
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LV	Landesverfassung
MBL	Ministerialblatt
MBL. SMK	Mitteilungsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
Mittl. bl.	Mitteilungsblatt
MFBWS	Ministerium für Frauen, Bildung, Wissenschaft und Sport
NBL. MBWFK	Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZRR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht/Rechtsprechungsreport
NWBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZZ	Neue Züricher Zeitung
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RSO	Realschulordnung
SBl.	Schulblatt
SchulG	Schulgesetz
SchO	Schulordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAngRegG	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
SVBl.	Schulverwaltungsblatt
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNO	United Nations Organization
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VIKZ	Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.
VN	Vereinte Nationen
VO	Versetzungsordnung
VSO	Volksschulordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VV	Verwaltungsvorschrift
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VZO	Versetzungs- und Zeugnisordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland
ZO	Zeugnisordnung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

A. Einführung in die Problematik

Im Schuljahr 1999/2000 wurden die allgemein bildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland von 946 300 ausländischen Schülern besucht. Der Anteil der Ausländer an der Gesamtzahl der Schüler betrug 9,4%. Der weit überwiegende Teil kam aus der Türkei, dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, Italien, Griechenland, Portugal und Spanien.

Gegenstand der folgenden Ausführungen sind also zunächst die in Deutschland lebenden Minderheiten ausländischer Herkunft. Mit dem Begriff der Minderheit soll eine Personengruppe bezeichnet werden, die sich durch bestimmte kulturelle, d.h. z.B. sprachliche oder religiöse Merkmale von der deutschen Mehrheitsbevölkerung unterscheidet und durch Zuwanderung in den letzten Jahren und Jahrzehnten nach Deutschland gelangt ist. Signifikantes Beispiel sind die so genannten Gastarbeiter, die seit Mitte der fünfziger Jahre nach Deutschland gekommen sind und hier mittlerweile – vielfach entgegen ihrer ursprünglichen Absicht – dauerhaft leben.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den letzten 10 Jahren scheint es gerechtfertigt, auch die jugendlichen Aussiedler in die Untersuchung mit einzu beziehen. Die Integrationsprobleme, denen sich die jungen Aussiedler, die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit in der Bundesrepublik Aufnahme gefunden haben und Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, in Schule und Beruf gegenübersehen, sind denjenigen ausländischer Schüler durchaus vergleichbar. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen aus den letzten Jahren zeigen, dass nur ein kleinerer Teil dieser Jugendlichen gelebte Bindungen an die deutsche Sprache und Kultur mitbringt. Auch in der Begegnung mit ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen hat es die deutsche Schule also in gewissem Sinne mit kultureller Fremdheit zu tun. Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit trotz der weitgehend gleich gelagerten Probleme bei ausgesiedelten Kindern/Jugendlichen und solchen ausländischer Herkunft von der unterschiedlichen normativen Ausgangssituation in Hinblick auf den Umgang des Staates mit den genannten Gruppen abstrahiert werden kann.

Das Anliegen der vorliegenden Untersuchung ist vor allem die grundrechtsdogmatische Erfassung des Spannungsverhältnisses zwischen der Forderung der hier lebenden zugewanderten Minderheiten auf Anerkennung und Bewahrung ihrer kulturellen Identität und dem Erfordernis der Integration in die bestehende Gesellschafts- und Rechtsordnung für den Bereich des Schulrechts.

Die spezielle Problematik dieses Spannungsverhältnisses, dessen rechtsdogmatischer Anknüpfungspunkt in den schulrelevanten Grundrechtspositionen der Minderheitsangehörigen im Verhältnis zur staatlichen Schulhoheit zu suchen ist, liegt in seiner interkulturellen Dimension, die nicht zuletzt durch das Zusammentreffen unterschiedlicher Wert- und Normensysteme bedingt ist. Im Umgang mit den hieraus entstehenden Konflikten besteht seitens der Schulverwaltungen, aber auch der Gerichte eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Als besonders tief greifend erweisen sich diejenigen Konfliktsituationen, die aus der Begegnung von Islam und Christentum erwachsen. Diese stehen auch im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Hingewiesen sei nur auf den „Kopftuchstreit“, der in Baden-Württemberg seinen Ausgang nahm und nun auch vor den Gerichten ausgetragen wird. Hierbei geht es darum, ob eine Lehrerin an einer öffentlichen Schule auch während des Unterrichts ihr islamisches Kopftuch tragen darf. Insoweit ist zu fragen, ob das Tragen religiös symbolhafter Kleidung in Ausübung eines staatlichen Amtes mit der Neutralitätspflicht des Staates in Einklang zu bringen ist.

Schlagzeilen hat auch der vom Bundesverwaltungsgericht entschiedene Fall zur Befreiung zweier 12- bzw. 13-jähriger Musliminnen vom koedukativen Sportunterricht gemacht. Darf sich eine Schülerin der allgemeinen staatlichen Schulpflicht außerhalb des Religionsunterrichts unter Berufung auf ihre abweichenden religiösen Maßstäbe entziehen? Sind hier nicht Weiterungen zu befürchten, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schule insgesamt in Frage stellen?

Allerdings geht es im Folgenden nicht nur um religiös begründete Konflikte, sondern auch um die überaus bedeutsame Frage der schulischen, insbesondere sprachlichen Integration der zugewanderten Kinder und Jugendlichen, von der das Maß der Bildungsbeteiligung und Chancengleichheit in der hiesigen Gesellschaft entscheidend abhängen.

B. Die Schule im Umgang mit zugewanderten Minderheiten – zum Problemhintergrund

I. Das (fiktive) Beispiel einer sechsten Hauptschulklasse

Zur Illustration der vielschichtigen Problemstellungen, mit denen die öffentliche Schule im Umgang mit ausländischen Minderheiten konfrontiert ist, und die weit über die oben angedeutete Problematik im Umgang mit dem Islam hinausgreifen, soll das Beispiel einer sechsten Klasse an einer Hauptschule im Norden Duisburgs dienen. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung beträgt dort in einigen Stadtteilen bis zu 80%. Die Zusammensetzung der Hauptschulklasse und die damit verbundenen Schwierigkeiten, die sich der Verfasserin in intensiven Gesprächen mit betroffenen Lehrern erschlossen haben, sind

repräsentativ für zahlreiche Grund-, Haupt-, aber auch Gesamtschulen in Regionen mit einem hohen Ausländeranteil.

Die Klasse hat 27 Schüler. Von den 16 Schülern ausländischer Herkunft in der Klasse stammen acht Schüler aus der Türkei. Zwei weitere aus der Türkei stammende Schüler sind kurdischer Herkunft. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle hier geboren. Von den türkischen Schülern besitzen mittlerweile drei die deutsche Staatsangehörigkeit. Zu Hause wird in den meisten Familien so gut wie nur Türkisch bzw. Kurdisch gesprochen. Viele der Eltern, die zum Teil seit 30 Jahren in Deutschland leben, sprechen nur gebrochen Deutsch. Die Väter der Kinder sind etwa zur Hälfte Arbeiter; ein Drittel von ihnen ist arbeitslos. Der Rest sind einfache Angestellte oder betreibt mit durchweg gutem Erfolg kleine Geschäfte. Die überwiegende Anzahl der türkischen bzw. kurdischen Schüler hat relativ gute deutsche Sprachkenntnisse. Mit dem Schreiben hapert es bei einigen allerdings noch. Bei ungefähr einem Drittel der Schüler ist sogar zu befürchten, dass sie den Hauptschulabschluss nach der neunten Klasse nicht erreichen. Im Durchschnitt sind die Schüler ausländischer Herkunft älter als ihre deutschen Mitschüler. Dies liegt daran, dass einige von ihnen eine Jahrgangsstufe wiederholen mussten bzw. bei der Einschulung wegen mangelnder Deutschkenntnisse vom Schulbesuch zunächst zurückgestellt worden sind.

Die türkischen bzw. kurdischen Schüler sind sämtlich Muslime: Die meisten sind Sunniten. Einige der Kinder kommen aus frommen Familien, bei denen der Islam auch das alltägliche Leben weitgehend bestimmt. Die Mädchen aus diesen Familien tragen zumeist Kopftücher; zwei von ihnen nehmen nicht am koedukativ erteilten Sportunterricht teil. Nur drei der Mädchen dürfen an Schulausflügen und Klassenfahrten teilnehmen; die Übrigen müssen zu Hause bleiben. Schwierigkeiten gibt es auch bei der Teilnahme am Biologie- und Sexualkundeunterricht. Überhaupt fehlen die türkischen Schüler häufiger als ihre deutschen Mitschüler, insbesondere während des islamischen Fastenmonats Ramadan. Einige der Schüler, deren Eltern kaum Deutsch können, müssen ihre Eltern bei Arztbesuchen oder Behördengängen als Dolmetscher und Vertrauenspersonen begleiten. Die Schüler geraten hierdurch nicht selten in schwere Gewissenskonflikte. Ihnen ist bewusst, dass das Fernbleiben von der Schule ein Verstoß gegen die Schulpflicht darstellt; auf der anderen Seite können sie sich dem Druck der Familie nicht entziehen.

Islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist nicht eingerichtet. Allerdings erhalten die türkischen Schüler seit einigen Jahren eine so genannte religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens. Der Unterricht erfolgt auf Türkisch; die Teilnahme ist freiwillig. Drei der türkischen Schüler lehnen die Teilnahme an diesem Unterricht ab, da der dort vermittelte moderne Islam nicht ihren konservativeren Glaubensüberzeugungen entspricht. Diese Schüler besuchen dann häufig Koranschulen, nicht selten mehrmals in der Woche. Die Lehrkräfte an der Hauptschule sehen dies mit großer Sorge. Die Schüler, insbesondere die männlichen Jugendlichen, werden der deutschen Schule dort systematisch entfremdet; die Mädchen werden völlig eingeschüchtert, so dass sie sich am Schulunterricht nicht mehr beteiligen.

Am 4-stündig erteilten türkischen muttersprachlichen Ergänzungsunterricht nehmen fast alle türkischen Schüler teil. Sie tun dies, weil ihre Eltern dies wünschen, aber auch weil sie der Ansicht sind, die türkische Sprache in ihrem Leben gebrauchen zu können. Sie spüren, dass sie, obwohl sie zu Hause Türkisch sprechen, die türkische Sprache nicht perfekt beherrschen. Im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts erfahren sie auch viel über ihr Herkunftsland Türkei. Es fällt ihnen deswegen manchmal leicht

ter, ihre Eltern zu verstehen. Die zwei kurdischen Schüler lehnen die Teilnahme am türkischen muttersprachlichen Ergänzungsunterricht ab. Ergänzungsunterricht in Kurdisch wird nicht angeboten.

Unter den fünf anderen ausländischen Schülern der Klasse befinden sich zwei jugendliche Flüchtlinge aus Bosnien, ein griechischer und zwei italienische Schüler. Die bosnischen Jugendlichen sind mit 7 Jahren nach Deutschland gekommen. Viele ihrer Freunde sind mittlerweile wieder in die Heimat zurückgekehrt. Sie haben ein Jahr lang eine so genannte Vorbereitungsklasse für ausländische Schüler besucht und mittlerweile recht gut Deutsch gelernt. Sie sind froh, nun eine normale Hauptschulklassen besuchen zu können. In der Vorbereitungsklasse waren sie nur mit anderen Ausländern und Aussiedlerkindern zusammen. Kontakte zu Deutschen konnten sie deswegen kaum knüpfen.

Der griechische Schüler ist wie seine italienischen Mitschüler in Deutschland geboren. In der Familie wird zwar überwiegend Griechisch gesprochen. Dennoch hat er ausgezeichnete Deutschkenntnisse und gehört zu den besten Schülern der Klasse. Der Klassenlehrer unterstützt ihn in seinem Bestreben, ab dem nächsten Schuljahr auf die Realschule oder das Gymnasium zu wechseln.

Im Gegensatz zu ihrem griechischen Klassenkameraden sind die Deutschkenntnisse der italienischen Mitschüler nur mäßig. Seitdem der Förderunterricht in Deutsch weiter reduziert worden ist, machen sie nur noch geringe Fortschritte. Sie verbringen viele Wochen in Italien bei den Großeltern. Regelmäßig kehren sie erst Wochen nach dem Ende der Schulferien nach Deutschland zurück. Sie leiden sichtlich unter der Unentschlossenheit ihrer Eltern, auf Dauer in Deutschland zu bleiben. Sie nehmen – wie auch ihr griechischer Klassenkamerad – am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht teil.

Seit wenigen Monaten sind auch ein Kind kurdischer Asylbewerber und zwei Aussiedlerkinder aus Russland in der Klasse. Sie verfügen über so gut wie keine Deutschkenntnisse. Leider konnte dieses Schuljahr keine Vorbereitungsklasse eingerichtet werden, so dass die Schüler einer Regelklasse zugewiesen wurden und sich mit Hilfe von zusätzlichem Förderunterricht die deutsche Sprache aneignen müssen. Die Lehrer geben sich alle Mühe, aber sie können auch nicht verhindern, dass die Schüler sich in den Unterricht nicht einbezogen fühlen, da sie ihm vielfach einfach nicht folgen können. Die Lehrer sind froh, dass sie die schulischen Leistungen dieser Schüler, insbesondere im Fach Deutsch, in den ersten zwei Jahren des Schulbesuchs nicht bewerten müssen. Die Folge wäre nämlich unweigerlich, dass die betroffenen Schüler die Jahrgangsstufe wiederholen müssten.

II. Empirische Ausgangsdaten

Auch wenn während der letzten 15 Jahre eine kontinuierliche Verbesserung der Bildungsbeteiligung ausländischer Schüler zu verzeichnen ist, so ist die Situation auch heute noch alles andere als zufrieden stellend. Im Schuljahr 1998/99 verließen immer noch 19,3% der ausländischen Schüler¹ die allgemein bildenden Schulen (nach Abschluss der Vollzeitschulpflicht) ohne Abschluss

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 1 – Allgemeinbildende Schulen, 1999/2000. Vgl. auch zu den im Wesentlichen vergleichbaren Zahlen für das Jahr 1998 „Daten und Fakten zur Ausländersituation“, hrsg. von der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, 19. Aufl., Oktober 2000, Erläuterungen zur Tabelle Bildung und Ausbildung, verfügbar über das Internet unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/fakten/infos.htm>.

gegenüber nur 7,9% bei den deutschen Schülern; bei den türkischen Schülern betrug der Anteil sogar um die 30%. 40,9% der ausländischen Schüler beendeten die Schule mit einem Hauptschulabschluss gegenüber nur 24,6% bei den deutschen Schülern. Lediglich 9,7% der ausländischen Schüler erreichten die Hochschulreife gegenüber 25,4% der deutschen Schüler. 6,4% der ausländischen Schüler besuchten die Sonderschulen, aber nur 3,89% der deutschen Schüler. Leichte Verbesserungen waren lediglich bei den mittleren Schulabschlüssen zu verzeichnen: Immerhin erreichten 28,8% der ausländischen Schüler den Realschulabschluss.

Die aufgeführten Daten zeigen eine deutliche Unterrepräsentation ausländischer Schüler auf den weiterführenden Schulen, verbunden mit einer signifikant höheren Schulabbrecher- und Sonderschulquote. Die Entwicklung zu einer höheren Bildungsbeteiligung ausländischer Schüler setzt sich seit dem Jahre 1992 nicht mehr fort, so dass von einem Rückschritt in der Bildungspartizipation von Schülern ausländischer Herkunft auszugehen ist.² Auch wenn der Trend zu höheren Schulabschlüssen seit 1997 wieder leicht ansteigt, ist der Abstand zwischen deutschen und nichtdeutschen Schulabsolventen nicht geringer geworden, da bei den deutschen Schulabgängern die Tendenz zu höheren Abschlüssen ebenfalls anhält.

III. Zur Beschulung³ zugewanderter Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland – Allgemeine Grundlagen

Die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (Kultusministerkonferenz) hat sich bereits frühzeitig mit der Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher in deutschen Schulen befasst. Bereits 1950 und 1952 ergingen die ersten Beschlüsse; sie betrafen u.a. die Einrichtung von Klassen „mit fremder Unterrichtssprache“. Im Beschluss von 1971 wurde dann die Eingliederung der ausländischen Kinder und Jugendlichen in die deutsche Schule in den Vordergrund gestellt. Demgegenüber sah der Beschluss von 1976 bzw. 1979 zum „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ wieder eine Verstärkung der muttersprachlichen Bildung vor. Er ist durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Mai 2000 aufgehoben worden. Nahezu 25 Jahre waren die Empfehlungen von 1976 die Grundlage der Beschulung von Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft in Deutschland. Teile des Beschlusses, die auf den nur vorübergehenden Aufenthalt der ausländischen Kinder und Jugendlichen abstellten und die Grundsätze der Beschulung entsprechend ausrichteten, waren allerdings bereits vor Jahren überholt. Bereits seine Bezeichnung war infolge der soziologischen Verände-

² Daten und Fakten zur Ausländersituation, aaO.

³ Bei dem Terminus „Beschulung“ handelt es sich um einen in der Fachliteratur durchgängig verwendeten Begriff.

rungen innerhalb der ausländischen Population in Deutschland obsolet geworden. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als deutlich wurde, dass die Mehrzahl der „Gastarbeiter“ nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren, sondern mit ihren Familien dauerhaft in Deutschland verbleiben würde, wäre eine Revision des Beschlusses notwendig gewesen. Diese soll nunmehr auf der Grundlage einer Zusammenschau der schulrechtlichen und schulpraktischen Regelungen für die Beschulung von Kindern ausländischer Herkunft bzw. nichtdeutscher Herkunftssprache in den Bundesländern erfolgen.⁴

Der Beschluss von 1976 stellte zunächst fest, dass ausländische Schüler, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben, wie deutsche Schüler der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Sofern sie dem Unterricht an einer deutschen Schule ohne erhebliche sprachliche Schwierigkeiten folgen konnten, sollten sie grundsätzlich in die ihrem Alter oder ihren Leistungen entsprechenden Klassen der jeweiligen Schulformen/-stufen aufgenommen werden. Soweit erforderlich, waren Maßnahmen zur Förderung der deutschen Sprachkompetenz einzurichten.⁵ Daneben war auch die Einrichtung muttersprachlicher bzw. zweisprachiger Klassen vorgesehen. Die angeführten Grundsätze sind im Großen und Ganzen auch heute noch maßgeblich.

Der in der KMK-Vereinbarung eingeräumte Gestaltungsspielraum hat zur Ausformung unterschiedlich angelegter Modelle zur schulischen Betreuung von Kindern ausländischer Herkunft in den Bundesländern geführt. Diese werden mit den Begriffen Berliner bzw. Bayerisches Modell bezeichnet, wobei Letzteres eine gewisse Sonderstellung einnimmt. Nach dem Berliner Modell werden ausländische Schüler grundsätzlich gemeinsam mit deutschen Schülern in deutschen Regelklassen unterrichtet. Sprachschwierigkeiten werden durch begleitenden Förderunterricht oder durch den Besuch einer Vorbereitungs-klasse ausgeglichen. Nach dem bayerischen Modell werden für ausländische Schüler gleicher Muttersprache, die dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen können, oder deren Erziehungsberechtigte sich für einen verstärkten Unterricht in der Muttersprache entscheiden, zweisprachige Klassen an den Grund- und Hauptschulen gebildet, sofern eine genügende Anzahl von Schülern zur Verfügung steht. Die Unterrichtssprache ist in den unteren Klassen weitgehend muttersprachlich, dann immer stärker und in den oberen Klassen überwiegend deutsch. Übergänge in deutsche Regelklassen sind möglich, sofern der betreffende Schüler über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt.

Die grundlegenden Bestimmungen zur schulischen Betreuung von Kindern ausländischer Herkunft finden sich in der Mehrzahl der Länder in Verwaltungsvorschriften und zunehmend auch in Verordnungen, die die Länder in Ausfüh-

⁴ Der diesbezügliche Bericht des Sekretariats der KMK soll bis zum Herbst vorliegen. Mündliche Auskunft des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 27.3. 2001.

⁵ Aussiedlerkinder mit Sprachschwierigkeiten werden in aller Regel denselben Fördereinrichtungen wie ausländische Kinder zugewiesen.

zung der KMK-Vereinbarung erlassen haben. Gesetzliche Regelungen betreffend die Entscheidung für das eine oder andere Beschulungsmodell existieren nur ausnahmsweise. Vielfach bestehen zu einer bestimmten Fragestellung keinerlei explizite Regelungen irgendwelcher Art, sondern es existiert nur eine einschlägige schulische Praxis.

Die rechtliche Erfassung der der Untersuchung gestellten Thematik erfordert daher zunächst die Erschließung des einschlägigen Normenmaterials. Zu diesem Zweck wurden die Regelungen aller sechzehn Bundesländer betreffend die Beschulung zugewanderter Minderheiten (einschließlich der Aussiedler) zusammengetragen und analysiert.

C. Zum Gang der Untersuchung – die wesentlichen Fragestellungen

1. In der Präambel des (aufgehobenen) KMK-Beschlusses zum Unterricht für ausländische Schüler von 1976 hieß es: „Es geht darum, die ausländischen Schüler zu befähigen, die deutsche Sprache zu erlernen und die deutschen Schulabschlüsse zu erreichen sowie die Kenntnisse in der Muttersprache zu erhalten und zu erweitern. Gleichzeitig sollen die Bildungsmaßnahmen einen Beitrag zur sozialen Eingliederung der ausländischen Schüler für die Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland leisten. Außerdem dienen sie der Erhaltung ihrer sprachlichen und kulturellen Identität.“ Auch wenn sich der *Erhalt der Rückkehrfähigkeit* als Anknüpfungspunkt für schulische Maßnahmen zum Schutz der kulturellen Identität des ausländischen Kindes als mittlerweile weithin obsolet erwiesen hat, so wurde doch das Spannungsfeld zutreffend beschrieben, in dem sich die Schule in der Begegnung mit zugewanderten Minderheiten auch heute noch bewegt.

Den Bezug zwischen kultureller Identität und Schule sieht auch die UNKonvention über die Rechte des Kindes⁶, wenn sie in Art. 29 Abs. 1 c) bestimmt:

„Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, ...

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln.“

Dies entspricht der Präambel, nach welcher das Übereinkommen geschlossen wurde „unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes.“ Der Blick auf die UN-Konvention zeigt, dass der Schutz der kulturellen Identität des Kindes als Teil des Kontinuitätsinteresses verstanden

⁶ BGBl. 1992 II, S. 122. Für Deutschland ist die Konvention am 5.4. 1992 in Kraft getreten.

wird, das zu den klassischen Konkretisierungsmerkmalen des Kindeswohls gehört.⁷ Der Wahrung des Kindeswohls sind staatliche Schule und Eltern gleichermaßen verpflichtet. Dass insoweit erhebliche Diskrepanzen bestehen können, bedarf keiner näheren Erläuterung. Eine zusätzliche Dimension gewinnen diese Diskrepanzen dann, wenn ihnen eine interkulturelle Komponente zugrunde liegt.

Das Grundgesetz befasst sich nicht ausdrücklich mit dem Problem des interkulturellen Grundrechtskonfliktes in der öffentlichen Schule. Ebenso wenig wird der Begriff der kulturellen Identität als solcher verwendet. Allerdings: Interkulturelle Konflikte manifestieren sich in der Inanspruchnahme grundrechtlicher Gewährleistungen, die auch oder gerade innerhalb der staatlichen Schule Geltung beanspruchen. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Entfaltungs- und Persönlichkeitsrecht des Schülers, das Elternrecht, der Schutz der Familie und der Gleichheitssatz. An dieser Stelle, d.h. zur näheren Ausleuchtung des Schutzbereichs der genannten Grundrechte, bezieht die Untersuchung auch die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, d.h. insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention, die Charta über die Rechte des Kindes und die UN-Menschenrechtsakte mit ein. Über den Verfassungsgrundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung haben deren Aussagen auch Rückwirkungen auf die Verfassungsin-terpretation.

Im Bereich der Schule treffen die oben angeführten Grundrechte auf die staatliche Schulhoheit aus Art. 7 Abs. 1 GG, die das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellt. Das Bundesverfassungsgericht definiert die staatliche Schulhoheit als den Inbegriff der staatlichen Herrschaftsrechte über die Schule, nämlich die „Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens.“⁸ Das Bestimmungsrecht des Staates im Schulbereich wird vom Grundgesetz aber nicht uneingeschränkt gewährleistet. Grundrechte der Schüler und Eltern setzen Vorgaben für die Ausübung der staatlichen Schulhoheit. Hierbei kommt weder dem aus der staatlichen Schulhoheit abgeleiteten Bildungs- und Erziehungsauftrag noch etwa dem elterlichen Erziehungsrecht oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein absoluter Vorrang zu.⁹ Dementsprechend können – wie etwa im Fall der Unterrichtsbefreiung aus religiösen Gründen – Konfliktsituationen auftreten, die nicht anders als durch das Zurücktreten einer der berührten verfassungsrechtlichen Positionen aufzulösen sind. In welcher Weise dies zu geschehen hat, ist im Einzelfall durch Interessenabwägung festzustellen. Welche Grundsätze diese Abwägung leiten müssen, wird im Einzelnen gezeigt werden.

Vielfach stehen staatliche Schulhoheit und Grundrechte jedoch in einer

⁷ *Jayme*, Kulturelle Identität und Kindeswohl im internationalen Kindschaftsrecht, IPrax 1996, S. 237, 238.

⁸ BVerfGE 47, 46 (80).

⁹ Std. Rspr.: BVerfGE 41, 29, 44; 47, 46, 72; 52, 223, 236; BVerwGE 94, 82, 86.

Wechselbeziehung insoweit, als grundrechtliche Vorgaben auch inhaltliche Maßstäbe für die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages setzen. Die Frage, wie weit jene Vorgaben reichen, stellt sich etwa in Hinblick auf eine Verpflichtung der staatlichen Schule zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts für anderssprachige Schüler bzw. zur Förderung der deutschen Sprachfähigkeit dieser Schülergruppe. Aus der Sicht des Staates ist hierbei stets die hinter dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag stehende Ratio zu bedenken. Diese wird zum einen in der „Gefahrenvorsorge“ gegen eine den Zusammenhalt des Gemeinwesens bedrohende gesellschaftliche Partikularisierung wie auch in der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gesehen, das auf die Tüchtigkeit seiner Bürger aufbauen muss; zum anderen dient die staatliche Erziehung dem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgut der individuellen Persönlichkeitsentfaltung des Kindes als Chance und Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung. Die aufgeführten Gesichtspunkte im Einzelnen zu entfalten und vor allen Dingen zum zugewanderten Kind in Beziehung zu setzen, ist Aufgabe vorliegender Untersuchung: Die verpflichtende Einbeziehung des zugewanderten Kindes in die staatliche Erziehungsverantwortung über die Auferlegung der Schulpflicht bedarf als Eingriff in die Grundrechte von Eltern und Kindern einer entsprechenden Legitimation. Die in den letzten Jahren vermehrt aufgetretenen Klagen gegen die Pflicht zum Besuch der staatlichen Grundschule (gestützt u. a. auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 GG) zeigen einen sensiblen Zusammenhang zwischen Bekenntnisfreiheit, konfessionellem Elternrecht und Reichweite des staatlichen Erziehungsanspruches. Zusätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Erziehung ergeben sich auch in Hinblick auf die sprachliche Eingliederung des nicht deutschsprachigen Kindes. Parallele Erwägungen können in Bezug auf den deutschsprachigen Mitschüler angestellt werden, dessen schulische Entfaltungsmöglichkeiten unter den Sprachdefiziten seiner fremdsprachigen Klassenkameraden leiden müssen. Gerade an dieser Stelle zeigt sich die „Mehrdimensionalität“ der Kollisionslage, der sich der Staat, der zur Durchsetzung öffentlicher Interessen Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt, gegenüber sieht. Die integrierte, d. h. die gemeinsame Beschulung fremdsprachiger und deutscher Kinder um jeden Preis kann zu Beeinträchtigungen des „Lernrechts“ der deutschen wie auch der fremdsprachigen Schüler und des Erziehungsrechts ihrer Eltern führen. In welcher Weise der Staat hier Abhilfe schafft, ist grundsätzlich seinem weiten Gestaltungsspielraum überlassen. Der Rückgriff auf Modelle segregierter Beschulung ist ihm allerdings nicht ohne weiteres gestattet. Als verfassungsrechtliche Maßstäbe sind hier wiederum die Ratio des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages im Sinne der Sicherung der Integration des Gemeinwesens und damit zugleich der Verhinderung gesellschaftlicher Segregation sowie das Recht des Kindes auf (chancengleiche) Entfaltung seiner Persönlichkeit und nicht zuletzt das Diskriminierungsverbot in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG heranzuziehen. Die hieraus resultierenden Vorgaben für die aufgezeigte Problematik werden in der Untersuchung dargelegt.

Die Komplexität der beschriebenen Kollisionslage wird dadurch erhöht, dass der Staat in der Schule mit den sehr spezifischen kulturellen Bedürfnissen von zugewanderten Kindern und Eltern, insbesondere in den Bereichen Religion und Sprache, konfrontiert ist. Hier ist zunächst die Frage zu stellen, inwieweit sich aus der Pflicht der staatlichen Schule, bei schulischen Grundentscheidungen den „schulischen Gesamtplan“ der Eltern zu berücksichtigen, bestimmte Anforderungen an die Ausgestaltung staatlicher Erziehung ergeben. Denn: Ist dieser schulische Gesamtplan nicht im Kern berührt, wenn die betroffenen Kinder ohne zusätzliche, ihre kulturelle Identität berücksichtigende Unterrichtsangebote, in die deutsche Schule einbezogen werden?

Auch wird man aus dem Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule eine Verpflichtung des Staates ableiten können, eine möglichst freie, d.h. autonome Persönlichkeitsentwicklung entsprechend den im Kinde vorhandenen Anlagen und Befähigungen zu fördern. Die Schule hat also die kindliche Persönlichkeit zu achten. Es stellt sich hier die Frage, ob es für die autonome Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ausreichend ist, seine Minderheitsidentität im Sinne der Toleranz lediglich zur Kenntnis zu nehmen, ihr aber ansonsten in der Schule keine besondere Beachtung zu schenken, und damit die Austragung der damit verbundenen Identitätskonflikte dem Kinde selbst bzw. seiner Familie zu überlassen. Die aufgeworfenen Fragen gewinnen insbesondere im Zusammenhang mit der sprachlichen und religiösen Identität des zugewanderten Kindes eine besondere Bedeutung. Insoweit nimmt die Untersuchung auch auf sozialwissenschaftlich fundierte Analysen individueller Akkulturationsprozesse Bezug, die die „komplexe Identität“ des Zuwandererkindes zu erklären suchen, welches sich zwischen den traditionellen Verhaltens- und Sprachmustern der Herkunftskultur und den kulturellen Normen der Mehrheitsgesellschaft bewegen muss. Demgegenüber empfinden die traditionellen Minderheiten die Gleichzeitigkeit der Kulturen und die damit verbundene Zwei- und Mehrsprachigkeit als eine in der Generationenfolge verfestigte Selbstverständlichkeit. Inwieweit kulturellen Minderheiten kraft der angeführten Grundrechtspositionen ein Bestimmungsrecht über Gehalte des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages zukommen kann, wird im Folgenden erörtert werden.

Eine grundrechtsdogmatisch anders gelagerte Problematik stellt die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG dar. Die h.L. sieht in dieser Bestimmung eine institutionelle Garantie für den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach. Darüber hinaus wird Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG vielfach Grundrechtsqualität zuerkannt und damit ein subjektives Recht der Religionsgemeinschaften, aber auch der Eltern und Kinder auf Erteilung von Religionsunterricht angenommen.

Die Entscheidung des OVG Berlin, der Islamischen Föderation e.V. die Erteilung von Religionsunterricht an Berliner Schulen¹⁰ zu ermöglichen, hat eine

¹⁰ Art. 7 Abs. 3 GG gilt wegen Art. 141 GG in Berlin nicht. Der Religionsunterricht ist deswegen nicht ordentliches Lehrfach.

Sachverzeichnis

- Ahmadiyya 510
Akkulturation 282ff.
 Gruppen~ 287ff.
 historische Erfahrungen 282f.
 Konzepte 283ff.
 Personen~ 291ff.
 ~sforchung 285ff.
 ~sprozess 282ff.
Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) 232ff.
 Auffangfunktion 232f.
 Ausbildungsfreiheit für Nicht-EU-Ausländer 233f.
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO) 243f., 392
Assimilation 270ff., 277ff., 289ff., 299ff., 303ff., 324, 347, 368f., 372ff., 379ff., 438, 457ff., 470, 553
 Option zwischen ~ und identitätswahrender Integration 301, 362, 366, 369f., 379, 427
Assimilationsdruck/-zwang, Verbot von 262, 270, 280, 302, 344, 351ff., 372, 438, 462, 561
Assimilierung 270, 282ff.
 ~sprozess 282ff.
 Konzepte 283ff.
 historische Erfahrungen 282f.
Assoziationsabkommen (EG-Türkei) 30, 231
Asylberechtigte 26, 264, 371, 381f., 399f., 451
Asylbewerber 26, 394ff., 398, 400, 405ff.
Aufenthaltsbefugnis (§§ 30, 32 a AuslG)
 s. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge (Konventionsflüchtlinge)
Aufenthalts gestattet (§ 55 AsylVfG)
 s. Asylbewerber
Aufenthaltsrechtliche Stellung 19, 26, 398ff.
Ausbildungsfreiheit 225ff.
 Nicht-EU-Ausländer 232ff.
 personeller Anwendungsbereich 230ff.
 Recht auf Bereitstellung von Ausbildungskapazitäten 228ff.
 Recht auf Teilhabe an vorhandenen Bildungseinrichtungen *s. dort*
 für türkische Staatsangehörige 231f.
Ausländer – Daten und Fakten 18ff.
ausländische Schulen 409ff.
Ausländer(regel)klasse 304
 s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
Aussiedler 14ff., 26ff., 264f., 298f., 451
 Einbeziehung in die Untersuchung 14ff.
 Daten und Fakten 26ff.
 Garantiefonds 43f., 451
 und Integration 382f.
 Maßnahmen zur schulischen Eingliederung 41ff., 451
 muttersprachlicher Unterricht 470
 s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
Baden-Württemberg 46ff., 79ff., 182ff.
 Asylbewerber 47f.
 Ausländerklassen 80
 Aussiedler 87f.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 48f.
 Ethikunterricht 184f.
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 81f., 87f.
 Grundsätze der Beschulung ausländischer Kinder 79ff.
 Höchstquoten für ausländische Schüler/Aussiedler 87
 islamisches Kopftuch bei einer Lehrkraft 208f.
 s. auch dort
 muttersprachlicher Zusatzunterricht 85f.
 nationalhomogene Klassen 80
 Religionsunterricht, jüdischer 183
 Religionsunterricht für religiöse Minderheiten 182ff.
 Schulpflicht 46ff.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 84f.

- Sonderregelungen zur Sprachenfolge 84f., 88
 Sonderregelungen zur Versetzung 84f.
 Vorbereitungsklassen 81f.
 Bayerisches Modell 6, 25, 90f., 302f., 465
 Bayern 50ff., 89ff., 185ff.
 Asylbewerber 50
 ausländische Lehrkräfte 98
 Aussiedler 99ff.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 50f.
 „Besondere Klassen“ für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache 92f.
 Ethikunterricht 187
 Eingangsklassen 92f.
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 91ff., 99f.
 griechische Volksschulen 101f.
 Grundsätze der Beschulung ausländischer Kinder 89ff.
 interkulturelle Erziehung 98
 islamische Unterweisung 186
 muttersprachlicher Ergänzungsunterricht 90ff., 95f.
 Religionsunterricht für religiöse Minderheiten 185ff.
 Schulpflicht 50ff.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 94f., 99f.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 92f., 95, 100f.
 Sonderregelungen zur Versetzung 94f., 99f.
 Übergangsklassen 91f.
 zweisprachige Klassen 90f.
 Beamtenverhältnis 554f.
s. auch islamisches Kopftuch bei einer Lehrkraft
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 413ff.
 aus familiären Gründen 423ff.
 aus religiösen/weltanschaulichen Gründen 413ff.
 an religiösen Feiertagen 420ff.
 Sexualkundeunterricht 415f.
 Sportunterricht 413ff.
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
 Bekenntnisfreiheit *s. Religionsfreiheit*
 Belgischer Sprachenfall 253, 467
 Berlin 52ff., 102ff., 188ff.
 Asylbewerber 52f.
 Aussiedler 109f.
 Ausländerregelklasse 104
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 53ff.
 bilingualer Unterricht 108
 Feststellung des Sprachstandes 106
 Förderklasse 102, 104ff.
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 104ff.
 Grundsätze der Beschulung ausländischer Kinder 102ff.
 Höchstquoten für fremdsprachige Schüler 104f.
 islamische Grundschule 111
 islamischer Religionsunterricht 517, 525f.
 islamisches Kopftuch bei einer Schülerin 207f.
s. auch dort
 muttersprachlicher Ergänzungsunterricht 109
 Religionsunterricht 188ff., 487
 Schulpflicht 52ff.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 107f., 110
 zweisprachige Alphabetisierung 108f.
 Berliner Modell 6, 25, 102ff., 302
 Bewahrung/Schonung der kulturellen Identität *s. kulturelle Identität*
 Bhagwan-typische Kleidung bei einer Lehrkraft 545, 548
 Bildungsbeteiligung 21ff., 26
 ausländische Schüler 21ff.
 Aussiedler 27f.
 Flüchtlinge 26
 länderspezifische Unterschiede 24f.
 nationalitätsspezifische Unterschiede 25f.
 Sonderschulquote 22f., 25f.
 Bildungs- und Erziehungsauftrag, staatlicher 210ff.
 bundesverfassungsrechtliche Grundlagen 212ff.
 Chancengleichheit *s. auch dort* 216, 428ff.
 elterliches Erziehungsrecht 243ff.
 Erziehungsziele *s. dort*
 freie Entfaltung der Persönlichkeit 215f., 239ff.
 Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens 216ff.
 Gemeinschaftsorientierung 218f.
 historische Entwicklung 210ff.
 Integrationsaufgabe des Staates 216ff.
 materielle Ausgestaltung in Hinblick auf das zugewanderte Kind 425ff.
 Ratio 215ff.
 Religions- und Gewissensfreiheit 254ff., 476ff.

- schulischer Integrationsauftrag 370ff., 418, 426ff., 437ff., 457f.
 Schutz der Familie 253f.
 Staatlichkeit des Schulwesens 219ff.
 Brandenburg 55ff., 111ff., 204ff.
 Asylbewerber 55f.
 Befreiung vom Unterricht 56ff.
 Beurlaubung vom Unterricht 56f.
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 113
 Grundsätze der Beschulung ausländischer Kinder 111f.
 Höchstquoten für fremdsprachige Schüler 112
 Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) 205
 muttersprachlicher Unterricht 114f.
 Religionsunterricht 204f.
 Schulpflicht 55ff.
 sorbische Minderheit 115f.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 113f.
 Vorbereitungsgruppen 113
 Bremen 57f., 116ff., 191
 Asylbewerber 57
 Aussiedler 116f.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 58
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 118f.
 Grundsätze der Beschulung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache 116f.
 muttersprachlicher Unterricht 120
 Religionsunterricht 191
 Schulpflicht 57f.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 119f.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 119
 Sonderregelung zur Versetzung 119
 Vorbereitungskurse 118f.
 Bremer Klausel (Art. 141 GG) 191, 204f., 483 Anm. 322, 492
 Bundesvertriebenengesetz 15
 Chancengleichheit 216, 223ff., 370ff., 428ff.
s. auch Recht auf Bildung
 Charta über die Rechte des Kindes 7f., 235ff., 323, 349f., 359, 433, 464
 Christentum als prägender Kultur- und Bildungsfaktor 330, 332f., 335
 christliche Gemeinschaftsschule 250, 260, 330ff., 478, 482, 548f.
 christliches Menschenbild 325
 Dänische Minderheit *s. auch Schleswig-Holstein* 17, 173f.
 De facto-Flüchtlinge 381, 399, 402ff.
 Demokratie, lehrhafte 218
 demokratisches Gemeinwesen, Funktionsfähigkeit 217f., 373ff.
 Deutschförderung *s. sprachliche Eingliederung*
 Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG
 diskriminierungsfreier Zugang zu den bestehenden Bildungseinrichtungen 429ff.
 Faktische Nachteile, Ausgleichspflicht 444ff., 471
 Heimat als verbotenes Unterscheidungsmerkmal 430
 Herkunft als verbotenes Unterscheidungsmerkmal 430
 mittelbare Diskriminierung 431, 445 und muttersprachlicher Unterricht 471 und Segregationsverbot 429ff.
 Sprache als verbotenes Unterscheidungsmerkmal 337, 429ff., 447, 455f., 470f.
 Staatsangehörigkeit als verbotenes Unterscheidungsmerkmal 429ff.
 Zulässigkeit von Fördermaßnahmen zum Ausgleich von Eingliederungsproblemen 446ff.
 Zulässigkeit von Höchstquoten für zugewanderte Schüler 454f.
 Dissimilierung 284, 293, 301
 DITIB 188, 200, 509f.
 doppelte Staatsangehörigkeit 381
 Duldung (§ 55 AuslG) *s. De facto-Flüchtlinge*
 EG-Richtlinie zur schulischen Betreuung von Wanderarbeitnehmerkindern 452, 466f.
 Einbürgerung 20f., 367, 379ff.
 Einführungsklasse *s. die Regelungen der einzelnen Bundesländer*
 Eingangsklassen *s. die Regelungen der einzelnen Bundesländer*
 elterliches Erziehungsrecht 243ff.
 Beteiligungsrechte der Eltern 248
 bilinguale Erziehung 465
 und Kindesgrundrechte 251ff.
 konfessionelles Elterrecht 249ff.
 und Muttersprache 458ff.
 pädagogisches Elternrecht 243ff.
 islamisches Kopftuch bei einer Schülerin *s. auch dort* 531f.

- und staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag 243ff.
- Entfaltungsrecht des Kindes 239ff., 428ff., 440ff.
- Entfaltungsrecht des deutschsprachigen Mitschülers 443f.
- Grundrechtscharakter 242
- kulturelle Entfaltungsfreiheit *s. dort*
- und Muttersprache 461ff.
- Ratio des Bildungs- und Erziehungsauftrages 214f.
- Recht auf chancengleiche Entfaltung der Persönlichkeit *s. dort*
- Schranken des Entfaltungsrechts 242f.
- Segregationsverbot 429f.
- Erziehungsziele 322ff., 329, 345ff., 536ff., 548f., 552f.
- Erhalt der „Rückkehrfähigkeit“ 7, 86, 97, 133, 152, 302f., 307, 369, 427, 469, 516
- „ethnischer“ Artenschutz 271, 365
- ethnische Eliten 279
- „ethnische“ Differenzierung/Grenzziehung/Schichtung 12, 274, 281, 284f., 288, 290, 300, 304, 306, 367, 371f., 377
- ethnische „Kolonien“ 283, 285, 288ff., 300
- ethnische Minderheit/Gruppe 13ff., 278, 282f., 284f., 287ff., 292, 305, 312f., 319, 337, 352, 361f., 375
- ethnische Mobilisierung 274ff., 280, 283f., 377f., 427f.
- Ethnizität/ethnische Herkunft/ethnische Identität 14, 217, 283, 292f., 295, 352, 371
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 344 Anm.273
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 235, 244, 253, 433, 467, 533, 542ff.
- Europäische Sozialcharta 452, 466 Anm.267
- Familie, Schutz der 8, 253f., 423f.
- Feiertage, religiöse *s. Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht*
- Feiertagsrecht 270, 420ff.
- Flüchtlinge 26, 264, 371, 381f., 394, 399f., 402ff., 405ff., 451
- Förderklassen *s. die Regelungen der einzelnen Bundesländer*
- friesische Volksgruppe *s. auch Schleswig-Holstein* 17, 175
- Gastarbeiter – Daten und Fakten 18ff.
- Altersgruppen 20
- Aufenthaltsdauer 18ff.
- Aufenthaltsstatus 18ff.
- Bildung und Ausbildung 21ff.
- Bildungsbeteiligung *s. dort*
- Einbürgerungen 20f.
- Geburtenentwicklung 20
- Herkunftsländer 18ff.
- Gemeinschaftsorientierung 218f., 313
- Gemeinschaftsrecht, europäisches
- Diskriminierungsverbot 230f., 435
- Freizügigkeit 30, 231, 399
- Niederlassungsfreiheit 231
- Gemeinsame Verfassungskommission, Vorschlag eines Minderheitenartikels 375f.
- Genfer Flüchtlingskonvention 264, 381, 400, 434
- Gewissensfreiheit 259ff., 414ff., 424, 530f.
- gewöhnlicher Aufenthalt 394ff.
- Gleichberechtigung von Mann und Frau 269, 320f., 323, 521, 525, 537, 553, 560
- Gleicher und freier Ämterzugang (Art 33 Abs.2 GG) 553
- Gleichbehandlungsgebot (Art.33 Abs.3 GG), religionsbezogenes 553
- Gleichheitssatz, allgemeiner 223ff., 424
- Recht auf chancengleiche Entfaltung der Persönlichkeit *s. dort*
- Recht auf Teilhabe an vorhandenen Bildungseinrichtungen *s. dort*
- s. auch Chancengleichheit*
- Grundkonsens im freiheitlichen Staat 217f., 320ff.
- Gruppenrechte 316, 363, 375ff.
- Halbsprachigkeit 472f.
- Hamburg 59f., 122ff., 192f.
- Asylbewerber 59
- Aussiedler 129f.
- Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 59f.
- Bilinguale Erziehung 123
- Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 123ff., 129f.
- Grundsätze der Beschulung ausländischer Kinder 122f.
- interkulturelle Erziehung 129
- muttersprachlicher Unterricht 127f.
- nationale Übergangsklassen 125
- Religionsunterricht 487
- Religionsunterricht, türkisch-islamischer 192f.
- Schulpflicht 59
- Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 126f.
- Sonderregelungen zur Sprachenfolge 127

- Sonderregelungen zur Versetzung 126f.
 Vorbereitungs-/Auffang-/Sonder-
 klasse 123ff.
- Herkunftssprachlicher Unterricht *s. Mutter-
 sprachlicher (Ergänzungs)unterricht*
- Hessen 60ff., 130ff., 193ff.
 Asylbewerber 61
 Ausländische Lehrkräfte 133f.
 Aussiedler 135f.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unter-
 richt 61f.
 Ethikunterricht 195
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförde-
 rung) 130ff., 135f.
 Grundsätze der Beschulung ausländischer
 Kinder 131ff.
 herkunftssprachlicher Unterricht 132ff.
 Höchstquoten für fremdsprachige Schü-
 ler 131
 interkulturelle Erziehung 135
 islamische religiöse Unterweisung 194f.
 migrationsbedingte Mehrsprachigkeit
 133
 Religionsunterricht 193ff.
 Religionsunterricht für religiöse Minder-
 heiten 193ff.
 Schulgremien (Eltern) 134
 Schulpflicht 60f.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewer-
 tung 134f.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge
 132f., 136
 Sonderregelungen zur Versetzung 134
 Höchstquoten (für fremdsprachige Schü-
 ler) 454f. *s. auch die Regelungen der ein-
 zelnen Bundesländer*
- Homogenisierung, gesellschaftliche/kulturel-
 le 280f., 374
- Homogenität, gesellschaftliche/kulturelle
 216f., 347
- ICCB 510
- Integration
 Aussiedler 382f.
 und die deutsche Sprache 337ff.
 Einbürgerung 379ff.
 Flüchtlinge 381f.
 gesamtstaatliche Integration 319ff.
 identitätswahrende/-schonende Integra-
 tion 271, 369f.
 Integrationsauftrag, verfassungsrechtlicher
s. dort
 kulturelle Voraussetzungen gesamtstaatli-
 cher Integration 319ff.
- in der multikulturellen Gesellschaft 271ff.
 versus multikulturelle Segregation 373ff.
 und Chancengleichheit 370ff.
 und Funktionsfähigkeit des demokrati-
 schen Gemeinwesens 373ff.
- Integrationsauftrag, verfassungsrechtli-
 cher 319ff., 370ff., 426ff., 437, 457f., 568f.
*s. auch Bildungs- und Erziehungsauftrag –
 schulischer Integrationsauftrag*
- integrierte Beschulung (fremdsprachiger und
 deutschsprachiger Kinder) 425ff.
 internationalrechtlicher Befund 433ff.
- Intendanturfunktion des Staates 482, 489
- interethnische Beziehungen/Kontakte 290,
 300f.
- interkulturelle Erziehung *s. die Regelungen
 der einzelnen Bundesländer*
- Interkulturalität von Bildungs- und Erzie-
 hungsinhalten 345ff.
- Interkultureller Grundrechtskonflikt 8, 239
- Internationale Konvention zum Schutze aller
 Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien
 359f., 434 Anm. 164, 452f.
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, so-
 ziale und kulturelle Rechte 249 Anm. 177,
 323, 433
- Internationaler Pakt über bürgerliche und
 politische Rechte 249 Anm. 177, 361ff.
- Islamische Föderation 111, 188ff., 503f.,
 511, 525
- Islamische Religionsgemeinschaft Hessen
 (IRH) 195, 512
- islamische religiöse Unterweisung 513ff.
*s. auch die Regelungen der einzelnen Bun-
 desländer*
- islamischer Religionsunterricht 501ff.
 Ansprechpartner auf Seiten der Musli-
 me 501ff.
 im Ausland 503
 Berliner Schulgesetz 188ff., 504, 517,
 525f.
 Lehrkräfte 519ff.
 muslimische Organisationen *s. dort*
 Mitgliedschaft in einer islamischen Religi-
 onsgemeinschaft 511f.
 organisatorische Mindestvoraussetzungen
 505ff.
 Religionsgemeinschaft, islamische 501ff.
 verfassungsrechtliche Schranken (In-
 halt) 521ff.
 Zersplitterung der Muslime 509ff.
*s. auch die Regelungen der einzelnen Bun-
 desländer*
- islamisches Kopftuch 207ff., 527ff.

- allgemeines Persönlichkeitsrecht 531
Gewissensfreiheit 529ff.
Akt der Religionsausübung und des religiösen Bekenntnisses 529ff.
- islamisches Kopftuch bei einer Lehrkraft 208f., 542ff.
allgemeines Persönlichkeitsrecht 555
und christliche Gemeinschaftsschule 548f.
Einschreiten gegen das Kopftuch 554f.
elterliches Erziehungsrecht 546ff.
Grundrechtsbegrenzung im Beamtenverhältnis 554f.
Grundsatz des gleichen und freien Ämterzugangs 553
inhaltliche Anforderungen an den Unterricht 552f.
und Integration 552
negative Religionsfreiheit der Schüler 546ff.
Neutralität in der multikonfessionellen Gesellschaft 550ff.
offenes/übergreifendes Neutralitätsverständnis 552
öffentlich-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis 554f.
Rechtsprechung deutscher Gerichte 544ff.
religionsbezogenes Gleichbehandlungsgebot 553f.
schweizerischer Kopftuchfall 541ff.
und staatliche Neutralitätsverpflichtung 549ff.
Vorbereitungsdienst 208f.
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
- islamisches Kopftuch bei einer Schülerin 207f., 532ff.
Annäherung der deutschen und französischen Rechtslage 541
Entfaltungsfreiheit der Mitschüler 539f.
Ermächtigungsgrundlage für ein Einschreiten 540f.
französische Kopftuchfälle 532ff., 541
und geordneter Unterrichtsbetrieb 538, 540
und Integration 537f.
negative Religionsfreiheit der Mitschüler 539
und staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag 536ff.
Totalverschleierung 537 Anm. 535
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
- Islamrat 200
- jüdische Bevölkerung 17f.
- Kindeswohl 8, 239, 251, 403f., 419, 425, 464, 475
- Kommunitarismus 11, 262, 307ff., 327ff.
Funktionsfähigkeit liberal-demokratischer Gesellschaften 327f.
Gemeinwohlorientierung 313
gesellschaftliche Integration 313
Gleichheit in der Differenz (Walzer) 317f., 329
kontextbezogener Gerechtigkeitsbegriff 312
Liberalismuskritik des ~ 310ff.
liberal-kommunitaristischer Ansatz (Brugger) 333, 340, 348, 481
partizipatorisches Modell 317ff.
Patriotismus (MacIntyre/Taylor) 315f.
und religiös-weltanschauliche Neutralität 327ff.
Schutz von Kulturen (Taylor/Kymlicka) 315f., 328, 365
substantialistisches Modell 315ff.
- komplexe Identität (im Einwanderungskontext) 10, 301f.
- Kontingentflüchtlinge 264, 381, 399f., 451
Konventionsflüchtlinge 264, 381f., 399f., 451
- Konvention gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen 237, 244, 323, 392, 434
Konvention zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung 323, 433f., 453
- Koranschulen 491, 561ff.
- Kopftuch *s. islamisches Kopftuch*
- Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge 264, 381, 402ff.
„Kruzifix“-Beschluss 331f., 477ff.
s. auch religiöse Symbole (in der öffentlichen Schule)
- KSZE *s. OSZE*
- Kulturbegriff 352ff.
- Kulturstaat(saufgabe) 346, 352ff., 357, 505, 514
- Kultur- und Traditionsidentität des deutschen Volkes 340f., 347f.
- kulturelle Entfaltungsfreiheit 354ff., 462
- Abwehrrecht 358
und Einbürgerung 379ff.
Förderpflichten 358
objektive Wirkung 355f., 358
- Individualrecht 363
- Inhalt 354ff.
- Kompensationspflicht in der öffentlichen Schule 366ff.

- Muttersprache 462
 Privatschulfreiheit 561, 566
 Religionsunterricht 490
 und Staatsangehörigkeit 356
 Völkerrechtliche Verbürgungen 359f.
 kulturelle Identität 352ff.
 Anerkennung der individuellen ~ 352ff., 376
 Begriff 352ff.
 Bewahrung/Schonung der 1, 41, 262, 302ff., 355f., 376, 561
 Förderung des Erhalts der ~ 281, 383
s. auch kulturelle Entfaltungsfreiheit – Förderpflichten
 und Kindeswohl *s. dort*
 kollektive ~, Schutz der 365, 375f.
 und Menschenwürde 352ff.
 und Staatsangehörigkeit/Einbürgerung 356, 367f., 379ff.
 Verbot der Zuschreibung ~ 363ff., 383
 Verbot gezielter Entfremdung 366
 und völkerrechtlicher Minderheitenschutz 360ff.
 Wechselbeziehung zwischen Anerkennung der ~ und Integration 12, 384, 469, 491
s. auch kulturelle Entfaltungsfreiheit
 kulturelle Selbstidentifikation 366, 369, 383, 436
 Kultusministerkonferenz 5f., 29f.
 Beschluss „Eingliederung von Berechtigten nach dem BVFG“ (1971/96) 41ff.
 Beschluss „Errichtung von Schulen für fremde Volksgruppen“ (1950) 31
 Beschluss „Schulpflicht für Ausländer“ (1952) 31
 Beschluss „Unterricht für Kinder von Ausländern“ (1964) 31f.
 Beschluss „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ (1971) 33ff.
 Beschluss „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ (1976/79) 35ff.
 Beschluss und Bericht „Möglichkeiten religiöser Erziehung muslimischer Schüler“ 181
 Empfehlung zur interkulturellen Erziehung (1996) 40f.
 Rechtscharakter der Beschlüsse 28f.
 Laizität (*laïcité*) 488, 533ff., 542f.
 Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) 205
 Liberalismus 262, 307f., 327ff.
 ethische Neutralität der Rechtsordnung 312f.
 „formaler“ ~ 309f.
 kommunitaristische Gegenentwürfe 315ff.
 liberale Gerechtigkeitskonzeption 313f., 328, 330
 liberalistische Personenkonzeption (*Rawls*) 310f.
 Neutralitäts~ 329f., 367ff., 491, 552
 übergreifender Konsens (*Rawls*) 314, 328, 330
 Mecklenburg-Vorpommern 63f., 136ff., 204ff.
 Asylbewerber 63
 Aussiedler 136ff.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 64
 Einführungsklassen 137
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 138
 Grundsätze der Beschulung ausländischer/ausgesiedelter Kinder 137f.
 interkulturelle Erziehung 140
 muttersprachlicher Ergänzungsunterricht 139
 Religionsunterricht 204ff.
 Schulpflicht 63
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 138f.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 139
 Sonderregelungen zur Versetzung 138f.
 Mehrheit(sbevölkerung/-gesellschaft) 9ff., 263ff., 271f., 317f.
 Chancengleichheit für die Minderheitsangehörigen 370ff.
 Integration der Minderheit/des Zuwanderers in die ~ 277, 380, 384, 465, 469, 491, 538, 561
 strukturelle/kulturelle Distanz zwischen Minderheit und ~ 275, 371ff.
 Mehrheit(skultur) 271, 279ff., 327ff., 333ff., 339ff., 347ff., 565
 Hinwendung des Minderheitsangehörigen zur ~ 369f.
 Konfrontation des Zuwanderers mit der ~ 368, 438, 459
 Privilegierung der ~ in der öffentlichen Schule 270, 367f.
 Veränderungen der ~ 340f.
 Menschenwürde 351ff.
 und kulturelle Identität *s. auch dort* 352ff.
 und kulturelle Selbstidentifikation *s. dort*
 und Sprache *s. dort*
 Milli Görüş 200, 510

- Minderheiten
 anerkannte Minderheiten 17f., 301, 305f.
 Bewahrung/Förderung der kulturellen Identität 18, 301f.
 neue Minderheiten 361
 der in der Untersuchung verwendete Begriff 13f.
s. auch dänische Minderheit, friesische Volksgruppe, Sorben
- Minderheitenschutz, völkerrechtlicher 360ff.
- Minderheitensprachen 253, 305, 342f., 468
 multikonfessionelle Gesellschaft 476
 Neubestimmung des Neutralitätsgebotes 476, 550ff.
- Multikulturalismus 263, 267ff.
 als Ideologie 267f.
 kritische Analyse 268ff.
 Reduktion des Multikulturalismuspostulates 270
- Multikulturalität
 Anerkennung der Differenz 355
 „alte“ ~ (Schweiz) 277
 Begriff 266f.
 und Flüchtlinge 306f.
 in der Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte 263, 307ff.
 und Multistrukturalität 268
 „neue“ ~ (Einwanderungsgesellschaften) 277ff.
 Schule der ~ 335f., 350
 Segregation im Bildungssystem 303, 307, 372f.
 sozialwissenschaftliche Debatte 263ff.
 strukturelle Segregation *s. auch ethnische Schichtung* 279f., 304
 verfassungstheoretisches Konzept 355
 multikulturelle Gesellschaft 271ff., 276ff., 358
 Bedingungen von Integration in der ~ 271ff., 367
 ethnische Mobilisierung *s. dort*
 Fürsorge für eine ~ 325ff.
 und strikter Neutralitätsliberalismus 367f., 491
 Tradierung von Grundwerten in der ~ 322
 Verfassungsrecht der ~ 374f., 378
- muslimische Organisationen 184 Anm. 510, 200, 509f.
- Muttersprache 238, 249, 294ff.
 Aussiedlerkinder 298f.
 soziolinguistische Bedeutung 294ff., 471f.
 und Zweitspracherwerb 471ff.
- Muttersprachlicher/herkunftssprachlicher (Ergänzungs)Unterricht 179f., 457ff.
 Aussiedlerkinder 180, 470
 und das Diskriminierungsverbot 471
 Durchführung durch die konsularischen Vertretungen 32, 35, 179f., 466
 Elternrecht *s. dort*
 Entfaltungsrecht des Kindes *s. dort*
 Inhalt und Grenzen der Verpflichtung zur Einrichtung von ~ 467ff.
 internationalrechtlicher Befund 466f.
 personeller Anwendungsbereich 468ff.
 Recht auf chancengleiche Bildung 471ff.
 unter staatlicher Schulaufsicht 33, 35, 179f.
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
- nationalhomogene Klasse 465
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
- Neutralität
 christliche Gemeinschaftsschule *s. dort*
 ethische Neutralität der Rechtsordnung 312f., 318, 325ff.
 islamische religiöse Unterweisung 512ff.
 kulturelle ~ 318, 340, 346, 367f.
 ~sliberalismus 367ff.
 islamisches Kopftuch bei einer Lehrkraft *s. dort*
 in der multikonfessionellen Gesellschaft *s. dort*
 ~ im politischen Raum 321
 offene/übergreifende 331f., 476f., 552
 Religionsunterricht 488ff., 506, 525
 religiöse Symbole in der öffentlichen Schule *s. dort*
 religiös-weltanschauliche ~ 222, 250, 258, 304ff., 331ff., 421, 476f., 483, 488f., 504, 513, 558
 ~sbegriff des Grundgesetzes 330ff., 488f.
- Niedersachsen 64ff., 140ff., 196f.
 Asylbewerber 64
 Aussiedler 146f.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 65f.
 bilinguale Erziehung 142f.
 Ersatzunterricht „Werte und Normen“ 196
 Förderklassen 141
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 141f., 147
 Grundsätze der Beschulung von Kindern ausländischer Herkunft 140f.

- interkulturelle Erziehung 146
 islamisches Kopftuch bei einer Lehrkraft 209
 s. auch dort
 muttersprachlicher Unterricht 144f.
 Religionsunterricht 196f.
 Schulgremien (Schüler, Eltern) 146
 Schulpflicht 64f.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 143
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 143f., 147
 Sonderregelungen zur Versetzung 143
 Zweisprachige Klassen 142
 Nordrhein-Westfalen 66ff., 147ff., 197ff.
 Asylbewerber 66f.
 Ausländerregelklasse 148
 ausländische Lehrkräfte 152
 Aussiedler 153f.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 68f.
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 148ff., 153
 Grundsätze der Beschulung ausländischer Kinder 147f.
 interkulturelle Erziehung 152f.
 islamische Unterweisung 199f.
 islamisches Kopftuch bei einer Lehrkraft 209
 s. auch dort
 muttersprachlicher Unterricht 151f.
 nationalhomogene Klassen 148, 150
 Philosophieunterricht 197
 Religionsunterricht 197ff.
 Religionsunterricht für religiöse Minderheiten 198f.
 Schulpflicht 66ff.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 151
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 150, 153f.
 Sonderregelungen zur Versetzung 153f.
 Vorbereitungsklassen 148ff.
- Öffentliche Bekenntnisschulen für religiöse Minderheiten 526f.
 Option zwischen Assimilation und identitätswahrender Integration *s. Assimilation*
 OSZE 359f., 434, 452f., 466f.
- Parabolantennen-Fall 355f., 358
 Persönlichkeitsentfaltung des Kindes *s. Entfaltungsrecht des Kindes*
 Politik der Differenz 328, 364f.
- politische Philosophie, Konzepte der ~ *s. Kommunitarismus/Liberalismus*
 Privatschulfreiheit 556ff.
 Anerkennung von Privatschulen 557, 567f.
 ausländische Schulen 409ff.
 Ergänzungsschule, ausländische 412, 561f., 564f.
 islamische Bekenntnisschule *s. auch Berlin* 559ff.
 Koranschulen *s. dort*
 Genehmigungserfordernis 557
 Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule 568
 Gleichwertigkeit der Lehrziele 558ff., 567
 griechische Volksschulen 101f.
 Korrelat zur Schulpflicht 250
 pädagogisches Interesse, Begriff 565ff.
 private Bekenntnisschulen für religiöse Minderheiten 558ff.
 private Ersatzschulen, Definition 409ff., 564f.
 Privatschulen und Integrationsauftrag 568f.
 rechtliche Rahmenbedingungen 556f.
 Staatlichkeit des Schulwesens *s. dort*
 Volksschulen mit bestimmter kultureller Prägung 101f., 564f.
- Quebec (Kanada) 316, 328
- Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten 343 Anm. 272
 Recht auf Bildung 222ff., 406ff.
 allgemeines Persönlichkeitsrecht 234
 bei nicht bestehender Schulpflicht 406ff.
 EMRK 235ff.
 Grundgesetz 223ff.
 Landesverfassungen 234f.
 Recht auf chancengleiche Bildung 223ff.
 Recht auf chancengleiche Entfaltung der Persönlichkeit *s. dort*
 Recht auf Teilhabe an vorhandenen Bildungseinrichtungen *s. dort*
 völkerrechtliche Gewährleistungen 235ff.
s. auch Chancengleichheit
 Recht auf chancengleiche Entfaltung der Persönlichkeit 223ff., 428f., 471ff.
 Recht auf Selbstentfaltung *s. Entfaltungsrecht*
 Recht auf Teilhabe an vorhandenen Bildungseinrichtungen 225ff., 407ff.
 diskriminierungsfreier Zugang 429ff.

- internationalrechtliche Verbürgungen 235ff., 433ff.
 und sprachliche Eingliederungsmaßnahmen 443f.
- Religionsfrieden 536, 543, 552, 554
 Religionsfreiheit 254ff., 331ff., 358
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht
s. dort
 christliche Gemeinschaftsschule *s. dort*
 der Eltern *s. auch elterliches Erziehungsrecht* 249f., 254ff., 533
 des Kindes 254ff.
 islamisches Kopftuch *s. dort*
 „Kruzifix“-Beschluss *s. dort*
 Minderheitenreligionen 255
 negative ~ 258, 334, 477ff.
 und Neutralität *s. auch dort* 258
 positive ~ 258, 334, 477ff., 490, 501
 religiöse Kleidervorschriften *s. dort*
 Religionsmündigkeit 251f.
 religiöse Symbole (in der öffentlichen Schule) *s. dort*
 Schutzbereich 254ff.
 Selbstverständnis des Grundrechtsträgers 256
 und staatliche Schulgestaltungsmacht 260f.
- Religionsgemeinschaft, Begriff 500f.
 Religionspflege (in der öffentlichen Schule) 250, 260
- Religionsunterricht 180ff., 483ff.
 Bremer Klausel *s. dort*
 gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften 498f.
 institutionelle Hilfe bei der Verwirklichung der Religionsfreiheit 490
 islamischer ~ *s. dort*
 Lehrkräfte 518ff.
 Mindestschülerzahlen 496
 ordentliches Lehrfach 497f.
 Rechtsstellung der Eltern 518
 Rechtsstellung der Schüler 518
 Rechtscharakter des Art 7 Abs. 3 Satz 1 GG 494ff.
 Religionsgemeinschaft *s. dort*
 und religionssoziologische Veränderungen 492ff.
 für religiöse Minderheiten 180ff.
 und religiös-weltanschauliche Neutralität *s. dort*
 staatliche Schulaufsicht 499f.
 staatskirchenrechtliche Regelungen 483ff.
 Stellung im Verfassungsgefüge 488ff.
- subjektives Recht auf Einrichtung von ~ 495f.
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
- Religiöse Bekleidungs Vorschriften 207ff., 527ff.
 Bhagwan- typische Bekleidung bei einer Lehrkraft *s. dort*
 islamisches Kopftuch bei einer Lehrkraft *s. dort*
 islamisches Kopftuch bei einer Schülerin *s. dort*
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
- religiöse Selbstbestimmung in der öffentlichen Schule 476ff.
 religiöse Symbole (in der öffentlichen Schule) 258, 477ff.
 anderer Religionen 482f.
 Kreuz 477ff.
 negative Religionsfreiheit 478f., 482
 positive Religionsfreiheit 480, 483
 und religiös-weltanschauliche Neutralität 477, 479, 482
 staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag 479
s. auch „Kruzifix“-Beschluss
- Rheinland-Pfalz 69ff., 154ff., 201
 Asylbewerber 69f.
 Aussiedler 159
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 70f.
 Ethikunterricht 201
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 155f., 159
 Grundsätze der Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache 154f.
 interkulturelle Erziehung 158f.
 islamische Unterweisung 201
 muttersprachlicher Ergänzungsunterricht 157f.
 Religionsunterricht 201
 Schulgremien (Eltern) 158
 Schulpflicht 69f.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 157
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 156f., 159
 Sonderregelungen zur Versetzung 157
 Ruhrpolen 17, 282f.
- Saarland 71ff., 160ff., 202f.
 Asylbewerber 72
 Ausländerklassen 160

- Aussiedler 161ff.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 72f
 Ethikunterricht 202
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 160f., 161f.
 Grundsätze der Beschulung ausländischer Kinder 160f.
 Höchstquoten für ausländische Schüler 160
 islamische Unterweisung 202f.
 muttersprachlicher Ergänzungsunterricht 161
 Religionsunterricht 202f.
 Religionsunterricht für religiöse Minderheiten 202
 Schulpflicht 71ff.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 160, 162
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 160, 162f.
 Sonderregelungen zur Versetzung 160, 162f.
 Vorbereitungsklassen 160
 Sachsen 73ff., 163ff., 204ff.
 Asylbewerber 74
 Aussiedler 163ff.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 74f.
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 163f.
 Grundsätze der Beschulung zugewanderter Kinder 163f.
 muttersprachlicher Unterricht 165f.
 Religionsunterricht 204ff.
 Schulpflicht 73ff.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 164
 Sonderregelungen zur Versetzung 164f.
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 164f.
 sorbische Minderheit (Wenden) 17, 166ff.
 Vorbereitungsklassen 164
 Sachsen-Anhalt 75f., 168ff., 204ff.
 Asylbewerber 75f.
 Aussiedler 168ff.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 76
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 169
 muttersprachlicher Unterricht 170
 Religionsunterricht 203ff.
 Schulpflicht 75f.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 169
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 170
 Sonderregelungen zur Versetzung 169f.
 Schleswig-Holstein 76f., 170ff., 203
 Asylbewerber 77
 Aussiedler 170
 Beurlaubung vom Unterricht 77
 Dänische Minderheit 173ff.
 Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 171f.
 Friesische Volksgruppe 175
 Grundsätze der Beschulung von Kindern nichtdeutscher Muttersprache 170ff.
 Interkulturelle Erziehung 173
 muttersprachlicher Ergänzungsunterricht 172f.
 Philosophieunterricht 203
 Religionsunterricht 203
 Schulpflicht 71f.
 Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 172
 Sonderregelungen zur Sprachenfolge 172
 Sonderregelungen zur Versetzung 172
 Vorbereitungsklassen 171
 Schulabschluss *s. Bildungsbeteiligung*
 „Schule der Nation“ 335
 Schulpflicht 45ff., 385ff.
 allgemein 45ff.
 Asylbewerber 393ff., 405ff.
 für Ausländer: Rechtsprechung und Praxis 393ff.
 Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht *s. dort*
 Erfüllung der Schulpflicht an einer ausländischen Schule 409ff.
 Flüchtlinge (de facto-- und Bürgerkriegsflüchtlinge) 402ff.
 gewöhnlicher Aufenthalt 394ff.
 Grundrechtseingriff 387, 396ff., 439
 rechtshistorische Entwicklung 385f.
 verfassungsrechtliche Verankerung 387ff.
 völkerrechtliche Regelungen 392f.
s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer
 Schweiz 276ff.
 „alte“ Multikulturalität 277f.
 Kopftuchfall 541ff.
 Segregation
 multikulturelle ~ 373ff.
 Verbot schulischer ~ 428ff.
 versus Integration 276, 279f., 304, 351ff., 373ff.
s. auch Multikulturalität

- Sexualkundeunterricht, *s. Befreiung vom ~ Sinti und Roma* 17
- Sonderschulquote *s. Bildungsbeteiligung*
- Sonderregelungen zur Leistungsbewertung *s. die Regelungen der einzelnen Bundesländer*
- Sonderregelungen zur Sprachenfolge *s. die Regelungen der einzelnen Bundesländer*
- Sonderregelungen zur Versetzung *s. die Regelungen der einzelnen Bundesländer*
- Sorben (sorbische Volksgruppe) 17, 166ff.
- sorbische Sprache 342
- Sozialstaatsprinzip 219f., 223f., 227, 233, 371, 398, 403, 407
- Soziologie einer multikulturellen Gesellschaft *s. Multikulturalität*
- Spätaussiedler *s. Aussiedler*
- Sportunterricht, *s. Befreiung vom ~ Sprache* 335ff.
- Amtssprache (sorbisch) 342f.
- Deutsch als Staatsprache 341ff.
- als Einbürgerungskriterium 341f.
- identitätsstiftendes Element 337ff.
- Integrationselement des Staates 337ff.
- und Menschenwürde 335ff.
- Territorialprinzip 344f.
- s. auch Minderheitensprachen, muttersprachlicher (Ergänzungs)unterricht*
- Sprachenfreiheit 344f.
- Sprachliche Eingliederung 435ff.
- Ausgleich sonstiger sprachbedingter Eingliederungsprobleme 442
- Bevorzugung von Aussiedlern 451
- chancengleicher Zugang zu Bildungseinrichtungen 443
- und die Entfaltungsrechte der deutschsprachigen Mitschüler 443f.
- Förderung deutscher Sprachkompetenz 436ff.
- und getrennte Beschulung 453f.
- Gleichheitssatz 444ff., 451
- Grundrechtsverletzung 441f., 444
- internationalrechtlicher Befund 452f.
- und Schulpflicht 439ff.
- Sprachstand, Feststellung 456
- verfahrensrechtliche Sicherung 455ff.
- verfassungsrechtlicher Integrationsauftrag 437ff.
- Verpflichtung zur ~ 439ff.
- s. auch die Regelungen der einzelnen Bundesländer – Fördermaßnahmen*
- sprachliche Identität 435ff., 457f.
- Sprachstand *s. sprachliche Eingliederung*
- Staatlichkeit des Schulwesens 219ff.
- Staatsangehörigkeitsrecht *s. Einbürgerung*
- Territorialprinzip *s. Sprache*
- Thüringen 77ff., 175ff., 204ff.
- Asylbewerber 78
- Aussiedler 177
- Befreiung/Beurlaubung vom Unterricht 78f.
- Fördermaßnahmen (insbes. Deutschförderung) 176f., 178f.
- Höchstquoten für ausländisches Schülern 175
- muttersprachlicher Ergänzungsunterricht 177
- Religionsunterricht 204ff.
- Religionsunterricht, jüdischer 207
- Schulpflicht 77ff.
- Sonderregelungen zur Leistungsbewertung 176f.
- Sonderregelungen zur Sprachenfolge 176f.
- Sonderregelungen zur Versetzung 176f.
- Vorbereitungsklassen 176
- Vereinigung der Aleviten Gemeinden e.V. 510
- „Verfassungspatriotismus“ 268, 339f., 367
- verfassungstheoretische Fundierung, Sinn und Zweck der ~ 263ff.
- VIKZ 184 Anm. 510, 200, 510
- Vorbereitungsklasse/-gruppe *s. die Regelungen der einzelnen Bundesländer*
- Zentralrat der Muslime 184 Anm. 510, 200, 510
- zweisprachige Alphabetisierung 472f.
- zweisprachige Klasse *s. Bayerisches Modell*
- Zweisprachigkeit 306, 471f.

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Alphabetisches Verzeichnis

- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Bützer, Hermann*: Fremdlasten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Christian Calliess*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Claasen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.
- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Fehling, Michael*: Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Frenz, Walter*: Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. *Band 75*.
- Gellermann, Martin*: Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61*.
- Gröpl, Christoph*: Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Groß, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Gurlit, Elke*: Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63*.

- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Hase, Friedhelm*: Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.
- Heitsch, Christian*: Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77*.
- Hellermann, Johannes*: Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54*.
- Hermes, Georg*: Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29*.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56*.
- Holznapel, Bernd*: Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18*.
- Horn, Hans-Detlef*: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42*.
- Huber, Peter-Michael*: Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1*.
- Ibler, Martin*: Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43*.
- Jestaedt, Matthias*: Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50*.
- Kadelbach, Stefan*: Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36*.
- Kämmerer, Jörn Axel*: Privatisierung. 2001. *Band 73*.
- Kabl, Wolfgang*: Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kugelmann, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.

- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozeq, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Ruffert, Matthias*: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74*.
- Sacksofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Storr, Stefan*: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Volkman, Uwe*: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Voßkuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*

